



Verwaltungsrat

355. Tagung, Genf, 17.–27. November 2025

Institutionelle Sektion

INS

Datum: 21. November 2025

Original: Englisch

Achter Punkt der Tagesordnung

Folgemaßnahmen zur Entschließung zu den vom Verwaltungsrat gemäß Artikel 33 der Verfassung der IAO zu Belarus empfohlenen Maßnahmen

► Einleitung

1. Auf seiner 353. Tagung (März 2025) nahm der Verwaltungsrat mit wachsender Besorgnis Kenntnis von den in Dokument [GB.353/INS/7\(Rev.1\)](#) enthaltenen Informationen. Er stellte mit großem Bedauern fest, dass die Regierung von Belarus abermals keine neuen Informationen über ihre Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses und der nachfolgenden Empfehlungen des Ausschusses für Vereinigungsfreiheit (CFA), des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen (CEACR) und des Ausschusses für die Durchführung der Normen (CAS) vorlegt hat. Der Verwaltungsrat forderte die Regierung von Belarus nachdrücklich auf, dem Generaldirektor bis zum 26. September 2025 sämtliche Informationen über die in dieser Hinsicht konkret unternommenen Schritte zur Vorlage an den Verwaltungsrat auf seiner 355. Tagung (November 2025) zu übermitteln. Der Verwaltungsrat ersuchte die Regierung von Belarus erneut mit größter Dringlichkeit, Folgendes zu akzeptieren: i) eine internationale humanitäre Mission, die sicherstellen soll, dass unabhängige Ärzte alle inhaftierten Gewerkschafter besuchen können, um ihren Gesundheitszustand zu beurteilen und nötigenfalls medizinische Hilfe zu leisten, und ii) eine dreigliedrige Mission der IAO mit dem Auftrag, die Lage in dem Land zu bewerten, einschließlich eines Besuchs von Gewerkschaftern, die sich derzeit im Strafvollzug oder in Untersuchungshaft befinden. Der Verwaltungsrat nahm Kenntnis von den vom Amt unternomme-

nen Schritten zur Umsetzung der Entschlieung der Internationalen Arbeitskonferenz und der Schlussfolgerungen des CAS und beauftragte den Generaldirektor: i) unverzglich einen Sondergesandten fr Belarus zu ernennen und ii) dem Verwaltungsrat auf seiner 355. Tagung ber die Ergebnisse der fortdauernden Zusammenarbeit mit den Menschenrechtsorganen der Vereinten Nationen (UN) und anderen internationalen Institutionen im Zusammenhang mit der Einsetzung einer Arbeitsgruppe der IAO und anderer Institutionen der UN sowie ber die Schritte Bericht zu erstatten, die zur Koordinierung und Strkung des gemeinsamen Handelns im Hinblick auf die Umsetzung der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses und der Aufsichtsorgane unternommen wurden. Ferner bat er die Mitgliedsgruppen der Organisation – Regierungen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer –, auch weiterhin Schritte zur Gewhrleistung wirksamer Folgemanahmen zur Entschlieung der Konferenz zu den vom Verwaltungsrat gem Artikel 33 der Verfassung der IAO zu Belarus empfohlenen Manahmen zu unternehmen, unter anderem durch die Abhaltung nationaler dreigliedriger Tagungen auf hoher Ebene zur Bewertung und Intensivierung der Bemhungen, und dem Generaldirektor zur Vorlage an den Verwaltungsrat entsprechend Bericht zu erstatten. Der Verwaltungsrat ersuchte den Generaldirektor, einen aktualisierten Bericht fr die 355. Tagung des Verwaltungsrats zu erstellen.

► Jngste Entwicklungen

Internationale Arbeitsorganisation

2. Auf der 113. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (2025) hielt der CAS seine zweite **Sondersitzung** zur Durchfhrung des bereinkommens (Nr. 87) ber die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948, und des bereinkommens (Nr. 98) ber das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949, durch Belarus ab. Der CAS nahm abermals mit tiefer Besorgnis Kenntnis davon, dass die Regierung von Belarus die Orientierungshilfe, Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Untersuchungsausschusses, der Aufsichtsorgane der IAO und des Verwaltungsrats anhaltend missachtet und sich nach wie vor weigert, diese anzunehmen und umzusetzen. Der CAS bekundete seine tiefe Besorgnis und sein Bedauern ber die Anwendung strafrechtlicher Sanktionen gegen Gewerkschafter, die legitimen Gewerkschaftsaktivitten nachgehen, und die gerichtliche Schikanierung von Gewerkschaftsmitgliedern, darunter Festnahmen, Strafverfolgung und Inhaftierung. Er beklagte zutiefst die Unterdrckung unabhngiger Gewerkschaften und die Inhaftierung von Gewerkschaftern sowie die mangelnden Fortschritte bei der Einhaltung der bereinkommen Nr. 87 und Nr. 98. Der CAS nahm Kenntnis von dem Aktionsplan zur Durchfhrung von Manahmen nach Artikel 33 sowie von den Manahmen, die die IAO-Mitgliedsgruppen und andere internationale Organisationen als Reaktion auf die Entschlieung der Konferenz ergriffen haben, und forderte die IAO-Mitgliedsgruppen und anderen internationalen Organisationen auf, dies auch weiterhin zu tun. Der CAS beklagte ferner zutiefst das von staatlicher Gewalt, Einschchterung und Angst geprgte Klima in Belarus, die anhaltende Verschlechterung der Lage in Bezug auf die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen sowie die Aushhlung der Rechtsstaatlichkeit, die sich beispielsweise im kompletten Mangel an Unabhngigkeit der Justiz niederschlgt. Der CAS missbilligte die fortgesetzte Einmischung der Regierung von Belarus in Gewerkschaftsaktivitten. Er uerte ernsthafte Zweifel an der Unabhngigkeit des Gewerkschaftsbunds von Belarus (FPB) und bekundete die Erwartung an die Regierung von Belarus, ohne weitere Verzgerungen mit der IAO zusammenzuarbeiten, um diese Bedenken auszurumen und sicherzustellen, dass alle Gewerkschaften, darunter unab-

hängige Gewerkschaften wie der Belarussische Kongress demokratischer Gewerkschaften (BKDP), ihre Tätigkeit ohne staatliche Einmischung ausüben können. Zudem nahm der CAS Kenntnis von dem der 353. Tagung des Verwaltungsrats übermittelten Bericht über die Situation in Belarus und stellte ferner fest, dass die dem CAS vorgelegten schriftlichen Informationen keine neuen Angaben zu den zur Umsetzung der noch nicht umgesetzten Empfehlungen ergriffenen Maßnahmen enthielten. Dementsprechend forderte der CAS die Regierung erneut auf, mit größter Dringlichkeit alle erdenklichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Empfehlungen des Untersuchungsausschusses und allen nachfolgenden Bemerkungen der Aufsichtsorgane der IAO zur Einhaltung der Übereinkommen Nr. 87 und Nr. 98 Rechnung zu tragen. Der CAS forderte die Regierung von Belarus mit allem Nachdruck auf, inhaftierte Gewerkschafter unverzüglich freizulassen, alle Anklagen gegen sie fallen zu lassen und sämtliche gegen sie wegen ihrer legitimen Gewerkschaftsaktivitäten ergangenen Verurteilungen aufzuheben. Ebenso ersuchte der CAS die Regierung erneut, mit größter Dringlichkeit Folgendes zu akzeptieren: eine internationale humanitäre Mission, die sicherstellen soll, dass unabhängige Ärzte alle inhaftierten Gewerkschafter besuchen können, um ihren Gesundheitszustand zu beurteilen und nötigenfalls medizinische Hilfe zu leisten, und eine dreigliedrige Mission der IAO mit dem Auftrag, die Lage zu bewerten und Gewerkschafter zu besuchen, die sich derzeit im Strafvollzug oder in Untersuchungshaft befinden. Angesichts der Notwendigkeit einer ständigen und kontinuierlichen Beobachtung der Situation in Belarus begrüßte der CAS zudem die Ernennung eines Sondergesandten für Belarus und forderte die Regierung nachdrücklich auf, konstruktiv mit ihm zusammenzuarbeiten. Im Einklang mit der Entschliebung der Konferenz begrüßte der CAS die Einsetzung einer Arbeitsgruppe der IAO und anderer UN-Institutionen mit dem Auftrag, ein koordiniertes und gemeinsames Vorgehen zur Umsetzung der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses und der Aufsichtsorgane zu gewährleisten, und forderte die Regierung nachdrücklich auf, konstruktiv mit ihr zusammenzuarbeiten. In diesem Zusammenhang begrüßte der CAS, dass der Verwaltungsrat die Situation laufend beobachtet. Der CAS legte den Regierungen eindringlich nahe, den Grundsatz der Nichtzurückweisung zu achten, um sicherzustellen: dass Gewerkschafter, die in ihren Ländern ins Exil gezwungen wurden, nicht nach Belarus zurückgeführt werden, wo ihnen möglicherweise Verfolgung, willkürliche Festnahme und Folter drohen; in ihren Ländern wohnhaften belarussischen Bürgern, die aufgrund des fehlenden Zugangs zu konsularischen Diensten möglicherweise keine gültigen Reisedokumente besitzen, behilflich zu sein; und die Ausstellung von Touristenvisa für wegen ihrer Gewerkschaftsaktivitäten verfolgte belarussische Bürger und gegebenenfalls für ihre Angehörigen zu erleichtern. Schließlich beschloss der CAS, die Erörterungen und Schlussfolgerungen der Sondersitzung in einen separaten Teil seines Berichts aufzunehmen.

3. Auf seiner 354. Tagung (Juni 2025) **ernannte** der Verwaltungsrat Herrn Lelio Bentes Corrêa (Brasilien) zum Sondergesandten für Belarus, damit er im Jahresverlauf 2025 stellvertretend für die IAO folgende Aufgaben übernimmt: 1) mit der Regierung von Belarus und allen Sozialpartnern, einschließlich der in den Empfehlungen des Untersuchungsausschusses der IAO genannten, in Kontakt zu treten, mit dem Ziel, a) die inhaftierten Gewerkschafter zu besuchen, b) ihre Freilassung zu erreichen und c) Möglichkeiten zur Wiederanerkennung des BKDP zu erkunden, damit dieser sich erneut am dreigliedrigen Nationalen Rat für Arbeits- und Sozialfragen (NCLSI) und am dreigliedrigen Rat zur Verbesserung der Gesetzgebung im Sozial- und Arbeitsbereich beteiligen kann; 2) mit den Einrichtungen der UN und allen maßgeblichen Interessenträgern im Rahmen ihres Mandats zusammenzuarbeiten, um ein koordiniertes Vorgehen hinsichtlich der Umsetzung der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses der IAO und insbesondere der Empfehlung Nr. 8 betreffend die Notwendigkeit der Gewährleistung der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Justiz und der Justizverwaltung zu gewährleisten; und 3) dem Verwaltungsrat des IAA auf seiner 355. Tagung darüber Bericht zu erstatten.

Sonderberichterstatter

4. Am 5. Juni 2025 bekundete eine Gruppe unabhängiger Menschenrechtsexperten ernsthafte Besorgnis über die anhaltenden Verletzungen der Vereinigungsfreiheit bei den Arbeitsbeziehungen in Belarus.¹ Sie forderte die Regierung von Belarus auf, die Unterdrückung unabhängiger Gewerkschafter zu beenden, alle Gewerkschaftsführer und -mitglieder, die wegen der Ausübung ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung, Versammlungsfreiheit und Vereinigungsfreiheit inhaftiert sind, unverzüglich freizulassen sowie Gesetze und andere Maßnahmen, die unabhängige Gewerkschaften an ihrer Tätigkeit hindern, aufzuheben.² Die Experten äußerten sich besorgt darüber, dass unabhängige Gewerkschaften aufgelöst und als „extremistische Organisationen“ eingestuft wurden, dass ihre Führer und Mitglieder unter dem Vorwurf des Extremismus und der Gefährdung der nationalen Sicherheit strafrechtlich verfolgt, inhaftiert oder ins Exil gezwungen wurden, dass ihr Vermögen beschlagnahmt wurde und dass diejenigen, die im Exil leben, in Abwesenheit strafrechtlich verfolgt werden. Sie forderten die Regierung von Belarus nachdrücklich auf, mit der IAO zusammenzuarbeiten, um die Empfehlungen des Untersuchungsausschusses und der Aufsichtsorgane der IAO umzusetzen, unter anderem indem sie dringend eine internationale humanitäre Mission akzeptieren, die sicherstellen soll, dass unabhängige Ärzte alle inhaftierten Gewerkschafter besuchen können, um ihren Gesundheitszustand zu beurteilen und nötigenfalls medizinische Hilfe zu leisten, und eine dreigliedrige Mission der IAO zu empfangen, damit sie unabhängige Gewerkschaftsführer, Aktivisten und Menschenrechtsverteidiger besuchen kann, die sich derzeit im Strafvollzug oder in Untersuchungshaft befinden.
5. Am 22. Juli 2025 legte der Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in Belarus der 80. Tagung der UN-Generalversammlung einen Bericht über die Situation der Menschenrechte in Belarus in den Bereichen Arbeit und Beschäftigung vor. In diesem Bericht erinnerte er daran, dass es bis 2020 zwar gewisse Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses gegeben habe, diese jedoch durch die Repressionsmaßnahmen nach 2020 vollständig zunichte gemacht worden seien. Zudem wies er darauf hin, dass unabhängige Gewerkschafter in Belarus als Vergeltung für ihre Teilnahme an Massenveranstaltungen und die Organisation von Streiks im Gefolge der Präsidentschaftswahlen 2020 von Entlassungen, willkürlichen Festnahmen und Strafverfolgung betroffen seien. Er hob hervor, dass die Repressionen das Verbot aller als „extremistische Formationen“ eingestuften unabhängigen Gewerkschaften umfassten, weshalb jede Verbindung mit den verbotenen Gewerkschaften strafrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Strafgesetzbuch auslösen könne. Dem Bericht zufolge waren bis Ende Mai 2025 49 unabhängige Gewerkschafter als „Extremisten“ und 9 von ihnen zusätzlich als „Terroristen“ eingestuft worden, 26 befanden sich noch immer in Haft und 34 waren ohne Rehabilitierung aus der Haft entlassen worden. Ferner betonte der Sonderberichterstatter, dass Belarus sich trotz wiederholter Kritik seitens internationaler Menschenrechtsorgane und -mechanismen konsequent geweigert habe, die Empfehlungen des Untersuchungsausschusses zur Änderung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften über die Inanspruchnahme ausländischer unentgeltlicher Hilfe und die Abhaltung von Massenveranstaltungen zu befolgen.

¹ Die Experten: Frau Gina Romero, Sonderberichterstatterin für Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit; Frau Mary Lawlor, Sonderberichterstatterin über die Lage von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern; Herr Nils Muižnieks, Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in Belarus; Herr Ben Saul, Sonderberichterstatter über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus; Frau Irene Khan, Sonderberichterstatterin über die Förderung und den Schutz des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung.

² Zum vollständigen Wortlaut der Pressemitteilung siehe: <https://www.ohchr.org/en/press-releases/2025/06/belarus-un-experts-alarmed-persisting-violations-trade-unionists-rights>.

staltungen umzusetzen, und dass Belarus ebenso wenig bereit gewesen sei, die inhaftierten Gewerkschafter freizulassen und die Situation der aufgelösten Gewerkschaften zu überprüfen. Er empfahl der Regierung von Belarus, die Gesetze zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus sowie die Praxis der Strafverfolgung mit den internationalen Menschenrechtsnormen in Einklang zu bringen, das Strafgesetzbuch zu ändern, um sicherzustellen, dass willkürliche Inhaftierung und Zwangsarbeit nicht als Strafmaßnahme für die legitime Ausübung bürgerlicher und politischer Rechte angewandt werden, und alle wegen der legitimen Ausübung ihrer bürgerlichen und politischen Rechte sowie ihrer Arbeitnehmerrechte inhaftierten Personen, darunter unabhängige Gewerkschafter, unverzüglich freizulassen, ihre Strafregister zu löschen und ihnen Entschädigung und Rehabilitation zu gewähren.

Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen

6. Auf seiner 59. Tagung vom 16. Juni bis 8. Juli 2025 befasste sich der UN-Menschenrechtsrat mit einem [Bericht](#) des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Belarus, in dem dieser einen Überblick über die wichtigsten menschenrechtsbezogenen Entwicklungen in Belarus zwischen dem 1. April 2024 und dem 31. März 2025 gab. Demnach befanden sich viele Belarussen, die ohne ein faires Verfahren wegen der legitimen Ausübung ihrer bürgerlichen und politischen Rechte verurteilt worden waren, darunter unabhängige Gewerkschafter, nach wie vor in Haft. Insbesondere verbüßten nach Meldungen mit Stand vom 20. Mai 2025 29 Gewerkschafter Haftstrafen in Strafkolonien und 30 weitere waren von anderweitigen Freiheitsbeschränkungen betroffen. In dem Bericht wurde Unterstützung für die Empfehlungen bekundet, die mehrere zuständige internationale Organe, darunter auch der CEACR, im vergangenen Jahr an Belarus gerichtet hatten.
7. Im Rahmen seiner 60. Tagung vom 8. September bis 8. Oktober 2025 richtete der UN-Menschenrechtsrat am 19. September 2025 einen interaktiven Dialog mit der [Gruppe unabhängiger Experten für die Menschenrechtssituation in Belarus](#) (GIEB) aus, die einen mündlichen Sachstandsbericht über ihre Aktivitäten gab. In ihrem [Bericht](#) bedauerte die GIEB die fortgesetzte Praxis der willkürlichen Inhaftierung, Folter und Verbannung von Personen wegen der Ausübung verschiedener bürgerlicher und politischer Rechte, einschließlich des Rechts auf Vereinigungsfreiheit.
8. Auf der 60. Tagung des UN-Menschenrechtsrats legte der UN-Generalsekretär seinen [Bericht über die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, ihren Vertretern und Mechanismen im Bereich der Menschenrechte](#) vor. Darin verwies er auf den Fall von Herrn Maksim Pazniakou, dem amtierenden Vorsitzenden des BKDP, der in Abwesenheit nach Artikel 361 des Strafgesetzbuchs der Republik Belarus (öffentliche Aufrufe zu Handlungen, die die nationale Sicherheit gefährden können, darunter Aufrufe zu Sanktionen) angeklagt wurde. Nach den beim Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) eingegangenen Informationen scheinen das gegen ihn eingeleitete Gerichtsverfahren sowie die anhaltende Schikane seiner Angehörigen in Belarus in direktem Zusammenhang mit seiner Zusammenarbeit mit der IAO zu stehen. Berichten zufolge suchten staatliche Amtsträger die Wohnung seiner 75-jährigen Mutter auf und fügten ihr dadurch erhebliches seelisches Leid zu. In ihrer Antwort, die in dem Bericht wiedergegeben ist, teilte die Regierung von Belarus mit, dass die strafrechtliche Verfolgung von Herrn Pazniakou im Zusammenhang mit seiner mutmaßlichen Zusammenarbeit mit einer extremistischen Gruppe und seiner Interaktion mit den UN, insbesondere mit der IAO, stehe, und verwies auf die Befragung von Angehörigen als eine gängige Ermittlungsmethode. In dem Bericht des UN-Generalsekretärs wurde zudem erneut auf den

Fall von Herrn Aliaksandr Yarashuk,³ dem Vorsitzenden des BKDP und Mitglied des Verwaltungsrats des IAA, sowie auf den Fall von Herrn Leonid Soudalenko, Aktivist der Belarussischen Gewerkschaft der Radio- und Elektronikarbeiter (REP) und Arbeitsrechtsanwalt, eingegangen, der im Juni 2024 nach entsprechenden Abschnitten des Strafgesetzbuchs wegen „Förderung extremistischer Aktivitäten“ verurteilt worden war. In ihrer Antwort erklärte die Regierung von Belarus allerdings die Behauptungen, wonach die strafrechtliche Verfolgung von Herrn Soudalenko durch seine Zusammenarbeit mit den UN ausgelöst worden sei, für unangemessen und unzutreffend, und die Behauptungen, dass ein Klima der Angst, Unterdrückung und Einschüchterung im Land die Zusammenarbeit mit den UN behindere, für voreingenommen und unbegründet.

Von der Regierung von Belarus vorgelegte Informationen

9. In einer Mitteilung der Regierung vom 28. August 2025 zur Beantwortung der Mitteilung des Amtes, in der dieses die Regierung über die Ernennung des Sondergesandten informierte und sie aufforderte, konstruktiv mit ihm zusammenzuarbeiten, bekräftigte die Regierung ihren Standpunkt, dass eine im Rahmen der IAO ungerechtfertigt gestartete Kampagne das Land diskreditiert und ungebührlich unter Druck gesetzt habe. Die Regierung bedauerte, dass ihre Argumente hinsichtlich der Einhaltung der Übereinkommen der IAO zur Vereinigungsfreiheit durch Belarus und der Umsetzung der entsprechenden Empfehlungen zurückgewiesen worden seien. Ihrer Ansicht nach beruhte die Bewertung der Lage in Belarus durch die IAO ausschließlich auf Informationen, die von im Ausland tätigen nicht rechtmäßigen Strukturen dank der Unterstützung und im Einklang mit den politischen Interessen unfreundlicher Staaten bereitgestellt worden seien. Die Regierung habe wiederholt auf das Fehlen von Gründen für die Anwendung von Artikel 33 der Verfassung der IAO auf Belarus und die Annahme der Entschließung, in der die Isolierung des Landes gefordert wird, aufmerksam gemacht. Diese Entschließung sei unfair und politisch motiviert und widerspreche den grundlegenden Prinzipien der IAO. In Anbetracht dieser Erwägungen und des Umstands, dass der Beschluss, einen Sondergesandten zu ernennen, im Kontext der Entschließung gefasst wurde, machte die Regierung geltend, dass sie die Einrichtung zusätzlicher Überwachungsmechanismen nicht unterstütze. Sie wies ferner darauf hin, dass die zuvor im Rahmen der IAO gefassten diskriminierenden Beschlüsse bereits einen derart negativen Hintergrund für die Beurteilung der Lage im Land gebildet hätten, dass es dem Sondergesandten von vornherein unmöglich gewesen sei, sich diesem Fall objektiv zu nähern. Die Regierung bekundete ihre Überzeugung, dass die Abkehr von der unfairen und unwirksamen Politik des Drucks auf Belarus die notwendige Grundlage für die Wiederherstellung des Vertrauens und eines konstruktiven Dialogs mit der IAO im Interesse der belarussischen Gesellschaft bieten könnte.
10. Per Mitteilung vom 5. November 2025 übermittelte die Regierung ihre Bemerkungen und Informationen zur Einhaltung der Übereinkommen Nr. 87 und Nr. 98 und zur Umsetzung der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses und anderer Aufsichtsorgane der IAO sowie ihre Auffassungen zur Entschließung der Konferenz. Das Dokument verweist erneut auf Informationen, die die Regierung bereits zuvor dem Verwaltungsrat vorgelegt hatte. Die Regierung bedauerte, dass die Aufsichtsorgane der IAO ihre Argumente nicht berücksichtigten, sondern sich auf die Informationen nicht rechtmäßiger Strukturen stützten, die keinen Bezug zur Republik Belarus hätten. Unter diesen Umständen sei sie gezwungen, ihre bereits früher

³ War bereits Gegenstand des Berichts des Generalsekretärs in den Jahren 2023 und 2024: A/HRC/54/61, Anhang I.

dargelegten Standpunkte und Informationen noch einmal zu wiederholen, und sie bat darum, diese dem Verwaltungsrat noch einmal in aller Ausführlichkeit vorzulegen.⁴

Vom Belarussischen Kongress demokratischer Gewerkschaften und vom Internationalen Gewerkschaftsbund vorgelegte Informationen

11. In ihren Mitteilungen vom 16. September bzw. 1. Oktober 2025 berichteten der BKDP und der Internationale Gewerkschaftsbund (IGB), dass Herr Aliaksandr Yarashuk⁵ und Herr Hennadz Fiadynich, stellvertretender Vorsitzender der REP, am 11. September 2025 aus dem Strafvollzug entlassen worden seien. Dem BKDP zufolge ist zwar nach wie vor unbekannt, auf welcher rechtlichen Grundlage die Freilassung beruht, doch kam sie anscheinend durch Verhandlungen zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und den belarussischen Behörden zustande. Nach ihrer Freilassung seien Herr Yarashuk und Herr Fiadynich unverzüglich an die belarussisch-litauische Grenze verbracht worden. Wie der BKDP und der IGB betonten, implizieren die Freilassung von Herrn Yarashuk und Herrn Fiadynich weder ihre Rehabilitation noch eine Anerkennung der gegen sie begangenen Rechtsverletzungen seitens der Behörden. Der BKDP machte geltend, dass die Vertreibung der beiden Gewerkschaftsführer nach Litauen rechtswidrig im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 2 Buchstabe d des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs sei.
12. Der BKDP führte aus, dass Herr Yarashuk und Herr Fiadynich am Tag vor ihrer Vertreibung in eine Untersuchungshaftanstalt in Minsk gebracht und vor der Überquerung der belarussisch-litauischen Grenze weder über ihre bevorstehende Abschiebung aus dem Land noch über die Gründe dafür informiert worden seien. Die belarussischen Behörden hätten weder ihre Zustimmung zur Ausreise eingeholt noch erlangt und ihre Pässe ohne rechtliche Grundlage eingezogen. In dieser Hinsicht erinnerte der BKDP daran, dass es nach dem Präsidialerlass Nr. 278 vom 4. September 2023 „Über die Ausstellung von Dokumenten und Amtshandlungen“ nicht möglich sei, im Ausland einen neuen belarussischen Reisepass zu erhalten. Nach Ansicht des BKDP und des IGB stellte die Einziehung der Pässe eine zusätzliche Form der Repression gegen Herrn Yarashuk und Herrn Fiadynich dar, da sie dadurch ins Exil gezwungen worden seien und an der Rückkehr nach Belarus gehindert würden. Zudem seien alle Medikamente und die persönliche Korrespondenz von Herrn Yarashuk und Herrn Fiadynich beschlagnahmt worden. Der BKDP sieht diese Maßnahmen in ihrer Gesamtheit als unmenschliche Behandlung an, die schweres Leid verursache und die körperliche und psychische Unversehrtheit der beiden Gewerkschaftsführer gefährde. Der BKDP verwies auf ihren schlechten Gesundheitszustand und die damit verbundenen gravierenden Risiken für ihr Leben und ihr Wohl. Zudem sei der Migrationsstatus von Herrn Yarashuk und Herrn Fiadynich in Europa aufgrund des Entzugs ihrer nationalen Pässe nach wie vor prekär.
13. Der BKDP und der IGB legten weitere Informationen über die Situation verfolgter Gewerkschafter vor. Demnach wurden mit Stand vom 1. Oktober 2025 mehr als 70 führende Vertreter und Aktivisten von Gewerkschaften und Arbeiterbewegungen strafrechtlich verfolgt, und 21 Gewerkschaftsführer und Aktivisten befanden sich noch immer im Strafvollzug oder in Untersuchungshaft,⁶ darunter:

⁴ Siehe Anhang II (in englischer Sprache).

⁵ Berichten zufolge weniger als zwei Monate vor dem erwarteten offiziellen Tag der Freilassung.

⁶ Siehe Anhang.

- Herr Aliaksandr Kapshul, der wegen gewerkschaftlicher Aktivitäten und der Verteidigung der Arbeitnehmerrechte eine 15-jährige Haftstrafe verbüßt.
 - Frau Volha Brytsikava, Vorsitzende der Unabhängigen Gewerkschaft von Belarus (BNP), die am 28. Juni 2024 entsprechend einer Verwaltungsverfügung des Innenministeriums auf die „Liste von Extremisten“ gesetzt wurde. Im Januar 2025 setzte das Komitee für Staatssicherheit von Belarus (KGB) die Einstufung herauf und nahm sie in die „Liste von Terroristen“ auf.
 - Herr Vatslau Areshka, der im April 2022 verhaftete Herausgeber der Gewerkschaftszeitung der REP, dessen Gesundheitszustand kritisch ist. Während seiner Haft wurden bei ihm Grauer Star, ein Glaukom und ein Netzhautriss diagnostiziert. Mit Stand vom 16. September 2025 war er vollständig erblindet, litt unter Hautentzündungen an den Beinen und hatte Probleme mit der Wirbelsäule. Im Frühjahr 2025 wurde Herr Areshka aufgrund seiner Erblindung als Disziplinarmaßnahme in eine Arrestzelle gebracht. Er wird unter hohen Sicherheitsvorkehrungen und ohne ausreichende Medikamente und medizinische Versorgung festgehalten, und seine Behinderung ist nicht offiziell registriert. Herr Areshka ist gezwungen, sich tastend fortzubewegen, auch um die Toiletten zu erreichen, wodurch er ständig der Gefahr von Verletzungen ausgesetzt ist. Er ist in seiner Zelle wiederholt gestürzt und hat sich dabei Wunden und blutende Verletzungen zugezogen.
14. Der IGB berichtete, dass auch im Exil befindliche Gewerkschafter um ihre persönliche Sicherheit besorgt seien. Insbesondere sei gegen Herrn Pazniakou Anklage wegen „Förderung extremistischer Aktivitäten“ erhoben worden. Sicherheitsbeamte hätten mehrfach versucht, ihn in der Wohnung seiner 75-jährigen Mutter in Belarus ausfindig zu machen, und dieser durch ihre wiederholten Besuche erhebliches seelisches Leid zugefügt. Der IGB war der Ansicht, dass Herr Pazniakou allein aufgrund seiner gewerkschaftlichen Aktivitäten, darunter seine Zusammenarbeit mit der IAO, schikaniert werde.
15. Der IGB wies ferner darauf hin, dass die Zerschlagung unabhängiger Gewerkschaften dem FPB eine dominierende Stellung in den Arbeitsbeziehungen verschaffe. Der IGB machte geltend, dass der FPB kein unabhängiger Gewerkschaftsverband sei, und erinnerte daran, dass der Verwaltungsrat, der Vollmachtenausschuss, der CAS und der CFA die Unabhängigkeit des FPB ernsthaft infrage gestellt hätten. Der IGB verwies zudem auf die [EntschlieÙung](#) des Europäischen Parlaments vom 22. Januar 2025, in der es heißt, dass „der [FPB] seit langer Zeit in die Regierungsstruktur des Lukaschenko-Regimes integriert ist“. Der IGB erklärte ferner, dass der Vorsitzende des FPB mit dem Präsidialerlass Nr. 46 von 2024 über das Register der Staatsbediensteten der Republik Belarus in die Liste der staatlichen Amtsträger aufgenommen worden sei, was die enge Beziehung zwischen dem FPB und der belarussischen Regierung verdeutliche. Darüber hinaus übe die belarussische Regierung unter Verstoß gegen die Übereinkommen Nr. 87 und Nr. 98 weiterhin Druck auf private Unternehmen aus, FPB-nahe Gewerkschaften zu gründen. Der IGB wies darauf hin, dass der FPB keinen konstruktiven Dialog vorgeschlagen habe, um die Auflösung unabhängiger Gewerkschaften und die Inhaftierung ihrer Führer anzugehen, was ein weiterer Beleg für die mangelnde Unabhängigkeit des FPB sei.

► Maßnahmen der Mitgliedsgruppen der IAO

Maßnahmen der Mitgliedstaaten

16. In einer Mitteilung vom 16. September 2025 bekundeten die Europäische Union (EU) und ihre Mitgliedstaaten (*Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Grie-*

chenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Königreich der Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern) ihr tiefes Bedauern über die fortgesetzten Verletzungen und anhaltende Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus den Übereinkommen Nr. 87 und Nr. 98 durch die belarussischen Behörden. Die EU wies darauf hin, dass Belarus die Orientierungshilfe, Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Untersuchungsausschusses, der Aufsichtsorgane und des Verwaltungsrats beharrlich missachtet habe. Die EU verurteilte weiterhin nachdrücklich die anhaltenden Kampagnen der Verfolgung und Einschüchterung gegen unabhängige Gewerkschafter, zivilgesellschaftliche Organisationen, Kräfte der demokratischen Opposition und alle anderen Teile der belarussischen Gesellschaft. Ebenso nachdrücklich verurteilte die EU neue Formen der Unterdrückung, wie Gerichtsverfahren in Abwesenheit, Enteignung und Einschüchterung von Familien, einschließlich der Herausnahme von Kindern aus ihren Familien, die nach Ansicht der EU die freie Meinungsäußerung von Arbeitnehmern und Gewerkschaften erstickten und die uneingeschränkte Ausübung der bürgerlichen Freiheiten, eines wesentlichen Bestandteils rechtmäßiger Gewerkschaftsaktivitäten, behinderten. Die Auflösung unabhängiger Gewerkschaften untergrabe die Legitimität der Institutionen des sozialen Dialogs in Belarus. Die Fälschungen bei den Wahlen von 2020 und 2025, gepaart mit Repressions- und Einschüchterungskampagnen gegen die Zivilgesellschaft, darunter auch Gewerkschafter, hätten die Beziehungen zwischen der EU und Belarus erheblich beeinträchtigt. In dieser Hinsicht bekräftigte die EU, dass sie im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union von 2020 und 2024 jegliche bilaterale Zusammenarbeit mit den belarussischen Behörden eingestellt und ihre Unterstützung für die belarussische Bevölkerung und Zivilgesellschaft verstärkt habe. Zudem erinnerte die EU daran, dass sie seit August 2020 mehrere Runden restriktiver Einzelmaßnahmen gegen 310 Personen, darunter Herrn Aljaksandr Lukaschenko, und 54 Organisationen beschlossen habe, darunter zahlreiche Personen und Unternehmen, die ausdrücklich wegen ihrer Rolle bei der Unterdrückung der Zivilgesellschaft und/oder der Entlassung streikender Arbeitnehmer mit Sanktionen belegt worden seien. Ferner erinnerte die EU an ihre gezielten Wirtschaftssanktionen gegen Belarus, die umfassende Beschränkungen in den Bereichen Handel, Finanzen, Verkehr, Energie und anderen Sektoren sowie ein Waffenembargo beinhalteten. Hinsichtlich des Grundsatzes der Nichtzurückweisung erinnerten die EU und ihre Mitgliedstaaten daran, dass das Gemeinsame Europäische Asylsystem in voller Übereinstimmung mit dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge im Einklang stehe und auf einer uneingeschränkten und umfassenden Anwendung des Abkommens und der Garantie beruhe, dass niemand dorthin zurückgeschickt wird, wo er Verfolgung ausgesetzt ist. Die EU und ihre Mitgliedstaaten bekräftigten ihre Zusage, mit der IAO und ihren Mitgliedsgruppen zusammenzuarbeiten, um die Einhaltung der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses durch die belarussischen Behörden sicherzustellen.

17. In einer Mitteilung vom 22. September 2025 verurteilte die Regierung *Australiens* nachdrücklich die gravierenden und fortgesetzten Verletzungen der Menschen- und Arbeitnehmerrechte in Belarus. Australien ist nach wie vor zutiefst besorgt über die anhaltende Missachtung der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses und der Aufsichtsorgane der IAO durch die belarussische Regierung. Seit der Annahme der Entschlieung nach Artikel 33 der Verfassung der IAO hat Australien die belarussischen Behörden weiter aufgefordert, uneingeschränkt mit der IAO zusammenzuarbeiten, um alle noch ausstehenden Empfehlungen umzusetzen. Australien verwies auf seine im November 2024 und März 2025 auf der 352. bzw. 353. Tagung des Verwaltungsrats abgegebenen Erklärungen sowie auf seine gemeinsame mit Kanada, Japan, Neuseeland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland auf der 113. Internationalen Arbeitskonferenz abgegebene Erklärung, in der beklagt wurde, dass seit 2023 trotz zahlreicher Berichte über die Verschlechterung der Situation der Menschen- und

Arbeitnehmerrechte in Belarus keine nennenswerten Änderungen in der Gesetzgebung und Praxis des Landes zu erkennen seien. In der Erklärung wurden alle Mitgliedsgruppen der IAO ermutigt, weiterhin alle erdenklichen Maßnahmen zu ergreifen, um Belarus zur Einhaltung seiner Verpflichtungen zu bewegen. Auch in anderen multilateralen Foren hat Australien seine Bedenken in Bezug auf Belarus zum Ausdruck gebracht: Auf der 59. Tagung des UN-Menschenrechtsrats äußerte es während des interaktiven Dialogs mit dem Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in Belarus seine tiefe Besorgnis über Berichte, wonach wegen der Ausübung ihres Rechts auf Meinungsfreiheit, freie Meinungsäußerung und Vereinigungsfreiheit willkürlich verhaftete Personen fortgesetzt missbraucht und misshandelt würden, und auf der 60. Tagung des UN-Menschenrechtsrats bekundete es während des interaktiven Dialogs mit der GIEB seine tiefe Besorgnis und Bestürzung über Berichte, wonach in Belarus willkürlich inhaftierte politische Gefangene in der Haft zu Tode gekommen seien. In Bezug auf den Grundsatz der Nichtzurückweisung bekräftigte Australien sein Bekenntnis zur Einhaltung seiner internationalen Verpflichtungen aus den einschlägigen Instrumenten und versicherte, dass es keine Personen in ihre Herkunftsländer zurückschickt, wo ihnen eine reale Gefahr der Verfolgung oder ein reales Risiko von Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, willkürlicher Tötung oder der Anwendung der Todesstrafe droht. Australien erkannte an, dass viele belarussische Staatsangehörige aufgrund von Schikanen und Verfolgung gezwungen sind, ihr Land zu verlassen. Dementsprechend können belarussische Gewerkschafter und Menschenrechtsverteidiger, die in Australien Schutz suchen, dauerhaften Schutz erlangen, sofern sie die entsprechenden Visakriterien erfüllen. Das Visaprogramm Australiens sieht zudem die Möglichkeit vor, unter bestimmten Umständen auf die Notwendigkeit eines gültigen Reisepasses zu verzichten. Australien erklärte ferner, dass es als Reaktion auf die Unterstützung von Belarus für die Militäraktionen der Russischen Föderation in der Ukraine restriktive Maßnahmen gegen das Land verhängt habe, darunter Handelsmaßnahmen und gezielte Sanktionen, und dass es die bilaterale Zusammenarbeit mit Belarus weiterhin einschränke und nur dann bilateral tätig werde, wenn dies für seine nationalen Interessen unerlässlich sei. Schließlich wies Australien darauf hin, dass das australische Ministerium für Beschäftigung und Arbeitsbeziehungen den Schriftverkehr der IAO zu den Verletzungen der Vereinigungsfreiheit in Belarus an seine Sozialpartner, die Australische Industrie- und Handelskammer und den Australischen Gewerkschaftsrat, weitergeleitet hat.

18. In einer Mitteilung vom 15. September 2025 informierte die Regierung *Österreichs* darüber, dass neben den betroffenen Bundesministerien auch die zuständigen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände in Österreich vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz konsultiert worden seien und dass die Entschließung der Konferenz der Wirtschaftskammer Österreich, der Vereinigung der Österreichischen Industrie, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, der Bundesarbeitskammer, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und der Österreichischen Landarbeiterkammer übermittelt worden sei. Wenngleich einige österreichische Unternehmen nach wie vor in Belarus präsent sind, bietet dies, wie Österreich feststellte, die Möglichkeit, die österreichische Unternehmenskultur (z. B. Einhaltung des Arbeitsrechts, Arbeitszeiten, Löhne, Kommunikation, Arbeitsplatzausstattung) zu fördern und die lokale Bevölkerung somit für ein mögliches Vorgehen fairer Arbeitgeber zu sensibilisieren. Bei den Gesprächen im belarussischen Außenministerium drängte die österreichische Botschaft in Minsk auf die Freilassung politischer Gefangener, darunter auch Gewerkschafter.
19. In einer Mitteilung vom 26. September 2025 bekräftigte die Regierung *Kanadas* ihre überaus tiefe Besorgnis über die anhaltenden und gravierenden Verletzungen der Vereinigungsfreiheit und des Rechts zu Kollektivverhandlungen in Belarus, darunter Drohungen, Schikanen, unrechtmäßige Festnahmen, Inhaftierungen und Folter sowie Angriffe auf freie und unab-

hängige Gewerkschaften. Sie verwies auf ihre individuellen und gemeinsamen Erklärungen bei verschiedenen Tagungen des Verwaltungsrats und des CAS, in denen sie die belarussischen Behörden konsequent aufgefordert habe, die Anwendung extremer Gewalt zur Unterdrückung friedlicher Proteste und Streiks einzustellen, die Inhaftierung, den Freiheitsentzug und die Folterung von in Gewahrsam gehaltenen Arbeitnehmern zu beenden und unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um das Recht auf Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Praxis wiederherzustellen. Kanada bedauert, dass sich die Situation in Belarus nach fast zwei Jahrzehnte währenden Bemühungen der IAO um Zusammenarbeit mit den belarussischen Behörden zur Umsetzung der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses nicht verbessert, sondern sogar verschlechtert hat, was zeigt, dass Belarus das Aufsichtssystem der IAO und seine Verpflichtungen gemäß der Verfassung der IAO vollständig missachtet. Obwohl sich Kanada bewusst ist, dass Artikel 33 der Verfassung der IAO als Mechanismus der letzten Instanz mit Ausnahmecharakter dient, spricht es sich dafür aus, ihn in diesem Fall anzuwenden, da es der IAO obliegt, alle ihr zu Gebote stehenden Mittel zu nutzen, um die Achtung der Arbeitnehmerrechte zu gewährleisten und die Einhaltung der Empfehlungen des Ausschusses sicherzustellen. Selbst vor der Annahme der Entschließung der Konferenz unterhielt Kanada eher begrenzte Beziehungen zu Belarus, da das Land als eines der letzten autoritären Regime Europas galt. Die ohnehin wenig entwickelten Beziehungen Kanadas zu Belarus wurden nach folgenden Ereignissen im Wesentlichen auf ein Mindestmaß reduziert: i) dem harten Vorgehen des Lukaschenko-Regimes im Gefolge der weder freien noch fairen Wahlen 2020, ii) dem unrechtmäßigen Abfangen des Ryanair-Flugs 4978 durch Belarus 2021 und iii) der aktiven Beteiligung von Belarus am russischen Einmarsch in die Ukraine. Kanada wies darauf hin, dass es das Lukaschenko-Regime mehrfach wegen seiner gewaltsamen Unterdrückung jeglicher Form von vermeintlicher Opposition, darunter Journalisten, Menschenrechtsaktivisten, Künstler, Gewerkschaften, unabhängige Medien und Oppositionsparteien, sowie wegen seiner Beteiligung am russischen Einmarsch in die Ukraine verurteilt hat. So gaben Australien, Kanada und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am 9. August 2025 eine gemeinsame Erklärung ab, in der sie die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen in Belarus nachdrücklich verurteilten und die belarussischen Behörden aufforderten, alle politischen Gefangenen freizulassen und ihre Repressionskampagne zu beenden. Zusätzlich zu den Wirtschaftssanktionen hat Kanada Sanktionen gegen 231 Personen und 89 Organisationen (Stand: September 2025) verhängt. Auf der Sanktionsliste stehen ranghohe Amtsträger, etwa Herr Lukaschenko und seine Familie, Finanzeliten, Oligarchen und deren Familienangehörige sowie Partner und Einrichtungen aus den Sektoren Energie, Verteidigung und Finanzen. Die mit Sanktionen nach den Vorschriften über besondere wirtschaftliche Maßnahmen (Belarus) belegten Personen dürfen nicht in das Hoheitsgebiet Kanadas einreisen. Zudem hat Kanada Belarus den Status der Meistbegünstigung entzogen und damit begonnen, einen Zusatzzoll von 35 Prozent auf alle Einfuhren aus Belarus zu erheben, und zugleich die Ausfuhr aller auf der Liste mit Beschränkungen belegten Güter und Technologien aufgeführten Artikel, bestimmter fortschrittlicher Technologien, bestimmter Luxusgüter und aller Güter, die zur Herstellung von Waffen verwendet werden könnten, nach Belarus untersagt. Kanada ist entschlossen, weiterhin wirtschaftliche Maßnahmen gegen Belarus anzuwenden. Kanada forderte das Amt und seinen Generaldirektor nachdrücklich auf, die Situation in Belarus weiterhin zu beobachten und den Mitgliedsgruppen der IAO im Rahmen der Tagungen des Verwaltungsrats und der Sondersitzungen des CAS über alle weiteren Entwicklungen Bericht zu erstatten. Zudem bat Kanada das Amt, andere internationale Organisationen zu unterrichten und aufzufordern, innerhalb ihres Mandats geeignete Maßnahmen zu ergreifen und den Behörden von Belarus eindringlich nahezu legen, ihren internationalen Verpflichtungen nachzukommen.

20. In einer Mitteilung vom 19. September 2025 bekräftigte die Regierung *Guatemalas* ihr Bekenntnis zum Aufsichtssystem der IAO als Mittel zur Stärkung der Mechanismen des dreigliedrigen Dialogs mit dem Ziel der Förderung, des Schutzes und der Achtung der Vereinigungsfreiheit. Guatemala teilte mit, dass es am 8. und 12. August 2025 die Mitgliedsgruppen der Nationalen Dreigliedrigen Kommission für Arbeitsbeziehungen und Vereinigungsfreiheit gebeten habe, ihre Beiträge im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Entschließung der Konferenz zu übermitteln.
21. In einer Mitteilung vom 3. Oktober 2025 informierte die Regierung von *Mauritius* darüber, dass arbeitsrechtliche Fragen nicht Gegenstand eines bilateralen Abkommens oder einer bilateralen Vereinbarung zwischen Mauritius und Belarus seien.
22. In einer Mitteilung vom 17. September 2025 erklärte die Regierung des *Königreichs der Niederlande* in Anlehnung an die Mitteilung der EU, sie unterhalte weiterhin nur begrenzte Kontakte zu den belarussischen Behörden. Das Königreich der Niederlande überprüft diese Kontakte laufend, um sicherzustellen, dass die belarussischen Behörden ihre Beziehungen zum Königreich der Niederlande nicht dazu nutzen können, Verletzungen der Arbeitnehmerrechte, insbesondere in Bezug auf die Vereinigungsfreiheit, zu zementieren oder auszuweiten. Zugleich bemüht sich das Königreich der Niederlande weiterhin, Menschenrechtsverletzungen in Belarus anzusprechen und die belarussische Zivilgesellschaft, unabhängige Medien, unabhängige Gewerkschaften und die demokratischen Kräfte in Belarus zu unterstützen. Sowohl auf bilateraler Ebene als auch innerhalb der EU hat das Königreich der Niederlande die belarussischen Behörden öffentlich aufgefordert, politische Gefangene, darunter Gewerkschafter, unverzüglich und bedingungslos freizulassen. In dieser Hinsicht ist das Königreich der Niederlande entschlossen, gemeinsam mit der EU und anderen Partnern weiterhin auf Menschenrechtsverletzungen in Belarus aufmerksam zu machen, auch durch Restriktionsmaßnahmen. Zudem hat das Königreich der Niederlande die Frage der Verletzung der Arbeitnehmerrechte in Bezug auf Vereinigungsfreiheit auf die Tagesordnung der dreigliedrigen Tagungen mit ihren Sozialpartnern gesetzt. Was den Grundsatz der Nichtzurückweisung betrifft, so wies das Königreich der Niederlande darauf hin, dass das Außenministerium am 7. Dezember 2021 erstmals einen Informationsbericht über Belarus veröffentlichte, der den Minister für Migration dazu veranlasste, eine länderspezifische Asylpolitik gegenüber Belarus zu verfolgen. Der Minister für Migration informierte das Parlament am 12. Mai 2022 über diesen Sachverhalt, und in dem daraufhin gefassten Beschluss wurden Oppositionsmitglieder, politische Aktivisten, Journalisten und Menschenrechtsverteidiger, die offene Kritik an den belarussischen Behörden übten, als „Risikogruppen“ eingestuft, die wahrscheinlich gezielter Gewalt und Verfolgung ausgesetzt sind. In dieser Hinsicht stellte das Königreich der Niederlande klar, dass unabhängige Gewerkschafter vom niederländischen Amt für Einwanderung und Einbürgerung auf Einzelfallbasis nach einer ordnungsgemäßen Risikobewertung und unter Achtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung als Angehörige der Gruppe „politischer Aktivisten“ eingestuft werden können.
23. In einer Mitteilung vom 3. Oktober 2025 erklärte die Regierung von *Niger*, dass die bilateralen Beziehungen zwischen Niger und Belarus nach wie vor stabil seien, jedoch keine wichtigen Sektoren betreffen. Niger bekundete seine feste Überzeugung, dass die Lösungen für arbeitsrechtliche Probleme im Weg der Kommunikation und eines aufrichtigen und konstruktiven sozialen Dialogs zwischen verschiedenen Interessengruppen gefunden werden könnten. Niger forderte das Amt daher auf, den dreigliedrigen Mitgliedsgruppen in Belarus weiterhin fachliche Unterstützung zu gewähren, um ihnen bei der Überwindung und Beilegung der internen Schwierigkeiten zu helfen, die der wirksamen Durchführung der Übereinkommen Nr. 87 und Nr. 98 im Weg stehen.

24. In einer Mitteilung vom 15. September 2025 bekundete die Regierung *Norwegens* über den dreigliedrigen norwegischen IAO-Ausschuss ihre tiefe Besorgnis über die gravierenden und anhaltenden Verletzungen grundlegender Arbeitnehmerrechte in Belarus. Norwegen begrüßte zwar, dass am 11. September 2025 mehrere politische Gefangene, darunter Herr Yarashuk und Herr Fiadynich, freigelassen wurden, bedauerte jedoch zutiefst, dass die belarussischen Behörden keine konstruktiven Schritte zur vollständigen Umsetzung der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses unternommen haben. Wie Norwegen erklärte, ist die Situation in Belarus insgesamt nach wie vor ernst, da unabhängige Gewerkschaften aufgelöst werden, viele Gewerkschaftsführer und -mitglieder fortgesetzt inhaftiert sind und das Recht auf Vereinigungsfreiheit sowie das Recht zu Kollektivverhandlungen systematisch unterdrückt werden, was einen gravierenden und nicht hinnehmbaren Verstoß gegen die internationalen Verpflichtungen des Landes darstellt. Dementsprechend forderte Norwegen die belarussischen Behörden nachdrücklich auf, sofort konkrete Maßnahmen zu ergreifen und insbesondere: a) alle inhaftierten Gewerkschaftsführer und -mitglieder unverzüglich freizulassen und alle Strafverfolgungen wegen Gewerkschaftsbeteiligung oder aus politischen Gründen einzustellen; b) das Recht auf unabhängige Gewerkschaften wiederherzustellen und ihnen so zu ermöglichen, ihre Tätigkeit frei und ohne Einmischung auszuüben; c) einen echten sozialen Dialog im Einklang mit internationalen Normen zu gewährleisten; d) das Recht auf ein faires Verfahren und den Zugang zu unabhängiger rechtlicher Verteidigung für alle Angeklagten, gegebenenfalls einschließlich der Möglichkeit internationaler Rechtshilfe, zu garantieren; e) eine dreigliedrige Mission der IAO zu akzeptieren und unabhängigen internationalen medizinischen Experten den Besuch inhaftierter Gewerkschafter zu gestatten; und f) uneingeschränkt mit dem Sondergesandten für Belarus zusammenzuarbeiten und sich an den internationalen Folgemaßnahmen, auch innerhalb des UN-Systems, zu beteiligen. Zudem erinnerte Norwegen daran, dass nach Artikel 33 der Verfassung der IAO alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, tätig zu werden, wenn eine Regierung sich weigert, die Empfehlungen eines Untersuchungsausschusses umzusetzen, und bekräftigte in diesem Zusammenhang seine Entschlossenheit, die Situation in Belarus weiterhin aufmerksam zu verfolgen, in der Bereitschaft, Belarus bei seinen Bemühungen um die Wiederherstellung der Achtung der Vereinigungsfreiheit, des Rechts zu Kollektivverhandlungen und des Rechts auf menschenwürdige Arbeit für alle zu unterstützen.
25. In einer Mitteilung vom 14. August 2025 bekräftigte die Regierung *Polens* ihre Entschlossenheit, wirksame Folgemaßnahmen zu der Entschliebung zu gewährleisten, und bekundete ihre Überzeugung, dass ein dauerhaftes und koordiniertes Engagement der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der Mitgliedsgruppen der IAO, für ein effektives Vorgehen gegen die Unterdrückung unabhängiger Gewerkschaften, ihrer Mitglieder und Führer sowie gegen die fortgesetzten Verletzungen der Vereinigungsfreiheit in Belarus unverzichtbar sei. Die Notwendigkeit eines solchen Handelns wurde bei zwei gemeinsam von Polen, Frankreich, Deutschland und dem Königreich der Niederlande am Rande der 353. Tagung des Verwaltungsrats und der 113. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz organisierten Nebenveranstaltungen zur Situation in Bezug auf die Vereinigungsfreiheit in Belarus hervorgehoben. Diese Veranstaltungen verdeutlichten die Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft, sicherzustellen, dass die vom Untersuchungsausschuss festgestellten Rechtsverletzungen weder ignoriert noch normalisiert werden, erleichterten den Austausch von Informationen und Zeugenaussagen und setzten Impulse für politische und praktische Maßnahmen zur Unterstützung der belarussischen Zivilgesellschaft im Ausland sowie der im Land lebenden Belarussen. Hinsichtlich der auf nationaler Ebene ergriffenen Maßnahmen wies Polen darauf hin, dass die für internationale Angelegenheiten zuständige Arbeitsgruppe des Rates für sozialen Dialog am 26. März 2025 eine ausschließlich der Umsetzung der Entschliebung zu Belarus

gewidmete Sondersitzung unter Beteiligung von Vertretern des BKDP abgehalten hat. Zudem wurden die polnischen Sozialpartner über die Möglichkeit informiert, die IAO individuell über die von ihren Verbänden ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten. Es wurde vorgeschlagen, dreigliedrige Tagungen auf hoher Ebene einzuberufen und dem Generaldirektor des IAA Berichte über die erzielten Fortschritte vorzulegen.

26. In einer Mitteilung vom 14. August 2025 betonte die Regierung der *Russischen Föderation* abermals, dass die Anwendung von Artikel 33 der Verfassung der IAO in Bezug auf Belarus nicht zu rechtfertigen und die Behandlung der belarussischen Frage im Rahmen des Verwaltungsrats und der Internationalen Arbeitskonferenz von politischer Voreingenommenheit und feindseligen Absichten gegenüber Belarus geprägt sei. Ihrer Ansicht nach beruhen die gegen Belarus erhobenen Beschuldigungen größtenteils auf den Berichten von westlichen nichtstaatlichen Organisationen und von Institutionen wie dem BKDP, der nicht als Vertretung belarussischer Arbeitnehmer anzusehen und zu einem politischen Instrument zur Destabilisierung der Lage im Land geworden ist. Die Russische Föderation missbilligte die Forderungen nach Freilassung von Gewerkschaftern, die aufgrund strafrechtlicher Verurteilungen zu Haftstrafen verurteilt wurden, und äußerte sich erneut besorgt über die negative Wirkung der Politisierung der belarussischen Frage auf das Mandat der IAO.
27. In einer Mitteilung vom 17. September 2025 bekundete die Regierung *Schwedens* ihre tiefe Besorgnis über die systematische Unterdrückung aller Teile der belarussischen Gesellschaft und erklärte, dass sie ihre bilateralen Beziehungen zur Regierung von Belarus eingeschränkt habe. Entsprechend der Strategie für die Reformzusammenarbeit Schwedens mit Osteuropa 2021–2027 ist die finanzielle Unterstützung Schwedens für Belarus ausschließlich für Akteure bestimmt, die zur demokratischen Entwicklung, zu mehr Offenheit und zu einer stärkeren Achtung der Menschenrechte beitragen. Die Schwedische Agentur für internationale Entwicklungszusammenarbeit kooperiert nicht mit staatlichen Akteuren in Belarus.
28. In einer Mitteilung vom 17. September 2025 informierte die Regierung des *Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland* darüber, dass sie ihre bilateralen Beziehungen zu Belarus umfassend überprüft habe, um sicherzustellen, dass Verletzungen der Arbeitnehmerrechte weder begünstigt noch geduldet werden. Als Reaktion auf das noch repressivere Vorgehen von Belarus nach den Präsidentschaftswahlen 2020 und seine Unterstützung für die Militäraktionen der Russischen Föderation in der Ukraine reduzierte das Vereinigte Königreich seine Kontakte zu Belarus, verurteilte Menschenrechtsverletzungen, darunter Einschränkungen der Versammlungsfreiheit, konsequent und forderte die Freilassung aller politischen Gefangenen in Belarus, darunter mindestens 16 unabhängige Gewerkschafter. Im Gefolge der Präsidentschaftswahlen 2025 in Belarus prangerte das Vereinigte Königreich ebenso wie andere Regierungen die Repressalien, willkürlichen Verhaftungen und Unterdrückung der belarussischen Zivilgesellschaft an, die freie und faire Wahlen verhinderten. Das Vereinigte Königreich bekundete seine Besorgnis über die Menschenrechtssituation in Belarus regelmäßig in multilateralen Foren, unter anderem im Dezember 2024 im Ministerrat der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der die belarussischen Behörden wegen umfassender politischer Unterdrückung, systematischer Folter, unmenschlicher Behandlung von Häftlingen, des Abbaus zivilgesellschaftlicher Räume und der grenzüberschreitenden Verfolgung von im Exil lebenden Aktivisten nachdrücklich verurteilte. Innerhalb des UN-Rahmens trug das Vereinigte Königreich Mandate für Rechenschaftsmechanismen mit, darunter das Mandat des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Belarus, und nahm während der 59. Tagung des UN-Menschenrechtsrats am interaktiven Dialog mit ihm teil. Im Rahmen seiner Sanktionsregime im Zusammenhang mit Belarus, Russland und den globalen Menschenrechten verhängte das Vereinigte Königreich gezielte Sanktionen gegen mehr als 200 belarussische

Personen und 12 Organisationen. Die Botschaft des Vereinigten Königreichs in Belarus beteiligte sich weiterhin aktiv an der Überwachung der Menschenrechtssituation in Belarus, unter anderem indem sie Gerichtsverfahren beobachtete, Kontakt zu Familienangehörigen politischer Gefangener aufnahm und einzelne Fälle direkt gegenüber den belarussischen Behörden zur Sprache brachte. In Bezug auf den Grundsatz der Nichtzurückweisung wies das Vereinigte Königreich darauf hin, dass alle Fälle von Auslieferung im Zusammenhang mit Gewerkschaftern, die ins Exil gezwungen und an der Rückkehr nach Belarus gehindert werden, dem Auslieferungsgesetz des Vereinigten Königreichs von 2003 unterliegen, wonach die nationalen Gerichte die Vereinbarkeit der Auslieferung mit den Menschenrechten der betroffenen Person prüfen müssen. Das Vereinigte Königreich bestätigte, dass verfolgte Gewerkschafter mit abgelaufenen belarussischen Pässen über die Website GOV.UK Reisedokumente für das Vereinigte Königreich beantragen können, die ihnen internationale Reisen ohne eine Rückkehr nach Belarus ermöglichen.

Mitteilungen von nationalen Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer

29. In Mitteilungen vom 2. Juli und 3. Oktober 2025 bekundete der FPB seine Besorgnis über die politisch voreingenommene Behandlung des belarussischen Falls während der 113. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz. Dem FPB zufolge konnte Belarus dank der gemeinsamen Anstrengungen der Sozialpartner im Land mehrere wichtige Ziele im Sozial- und Arbeitsbereich (z. B. ein sehr geringes Maß an Arbeitslosigkeit und informeller Beschäftigung sowie die Ausweitung des Sozialschutzes auf alle Bürger) erreichen. Der FPB wies die Vorwürfe mangelnder Unabhängigkeit unter Hinweis darauf zurück, dass er der größte Gewerkschaftsverband in Belarus sei, der 15 Industriegewerkschaften unter seinem Dach vereine und 4 Millionen Menschen, also etwa 90 Prozent der Beschäftigten des Landes, vertrete. Mit Blick auf die Sondersitzung des CAS vertrat der FPB die Auffassung, dass die von Belarus vorgebrachten Beweise nicht berücksichtigt worden seien, weshalb die Beschlussfassung auf politisch motivierten Erklärungen einer Gruppe westlicher Staaten und mehrerer Gewerkschaften beruhe. Der FPB bestand darauf, den Beschluss über Maßnahmen nach Artikel 33 der Verfassung der IAO und aller anderen Maßnahmen, die die Einhaltung der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses durch Belarus sicherstellen sollen, aufzuheben. Der FPB legte detaillierte Informationen über die Aktivitäten vor, die er 2025 zur Unterstützung seiner Mitglieder durchgeführt hat.
30. In einer Mitteilung vom 23. August 2025 bekundete die Bundesarbeitskammer Österreich ihre nachdrückliche Unterstützung für die Folgemaßnahmen zur Entschließung der Konferenz. Österreich ist trotz des in den vergangenen zwei Jahren stark gesunkenen Investitionsvolumens österreichischer Unternehmen in Belarus und des Rückzugs einiger österreichischer Unternehmen infolge der EU-Sanktionen nach wie vor einer der wichtigsten westlichen Investitionspartner von Belarus mit Investitionen, die 2024 insgesamt 509 Millionen Euro betrugen. Allerdings, so stellte die Bundesarbeitskammer fest, scheinen die Sanktionen ihre Wirksamkeit zu verlieren, insbesondere da das belarussische BIP in den letzten beiden Jahren aufgrund der Neuausrichtung des belarussischen Außenhandels auf die Russische Föderation und Drittländer mit russischer Hilfe gewachsen ist. Die Bundesarbeitskammer betonte, dass wirksame Maßnahmen ergriffen werden müssten, da Belarus nach dem Globalen Rechtsindex des IGB 2025 zu den zehn Ländern mit den schlechtesten Arbeitsbedingungen weltweit zähle. Zudem seien zwar mehrere belarussische Gewerkschafter freigelassen worden, viele Gewerkschafter jedoch nach wie vor in Haft, ohne Aussicht auf Freilassung. Dementsprechend forderte die Bundesarbeitskammer die Bundesregierung erneut auf, sich klar zu einer Außenhandelspolitik

zu bekennen, die die Menschenrechte wirksam und dauerhaft schützt. Insbesondere betonte sie die Notwendigkeit der Umsetzung der Lieferkettenrichtlinie und des österreichischen Lieferkettengesetzes, um sicherzustellen, dass Unternehmen ihren Sorgfaltspflichten dahingehend nachkommen, direkte oder indirekte Beiträge zu Verletzungen der Menschen- oder Arbeitnehmerrechte in Belarus zu verhindern oder deren Auswirkungen abzuschwächen.

31. In einer Mitteilung vom 19. September 2025 griff der Conseil national du travail – Belgien (CNT) die Besorgnisse der Mitgliedsgruppen der IAO hinsichtlich der gravierenden und wiederholten Rechtsverletzungen der belarussischen Regierung auf und bekundete seine uneingeschränkte Unterstützung für alle Maßnahmen – sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene –, die die Mitgliedsgruppen der IAO möglicherweise für sinnvoll erachten, um die belarussischen Behörden zur Einhaltung ihrer internationalen Verpflichtungen im Bereich der Arbeitnehmerrechte zu bewegen. Der CNT billigte die von der EU auf der 113. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz 2025 vorgeschlagenen wirksamen und gezielten Maßnahmen gegen diejenigen, die für Rechtsverletzungen verantwortlich sind. Er unterstrich jedoch auch, dass es unerlässlich sei, Maßnahmen mit negativen Auswirkungen auf die Bevölkerung zu vermeiden und den Schwerpunkt auf Maßnahmen zur Sicherung nachhaltiger Lebensgrundlagen unter menschenwürdigen Arbeitsbedingungen zu legen. Zudem betonte der CNT die Wichtigkeit einer fortgesetzten Unterstützung der belarussischen Zivilgesellschaft und hob die Bedeutung koordinierter Maßnahmen hervor. Er begrüßte die Ernennung des Sondergesandten für Belarus und die Zusammenarbeit der IAO mit anderen UN-Organen im Hinblick auf die Einsetzung einer Arbeitsgruppe für die Koordinierung der Bemühungen um die Umsetzung der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses und anderer Aufsichtsorgane durch Belarus.
32. In einer Mitteilung vom 5. August 2025 erklärte die Allgemeine Arbeitergewerkschaft Maltas (GWU), dass Malta entschlossen sei, alle belarussischen Gewerkschafter durch geeignete rechtliche und administrative Möglichkeiten im Einklang mit dem Grundsatz der Nichtzurückweisung zu schützen und zu unterstützen, und sagte zu, belarussischen Gewerkschaftern, die in Malta Schutz oder Hilfe suchen, rechtliche und humanitäre Hilfe zu gewähren, unter anderem durch Verbindungsarbeit mit den zuständigen maltesischen Behörden in Fällen, in denen diese belarussischen Staatsangehörigen auf administrative Hindernisse stoßen, da sie keine gültigen Reisedokumenten besitzen oder verfolgt werden.
33. In einer Mitteilung vom 1. September 2025 nahm die Union Générale des Travailleurs du Niger (UGTN) mit Bitterkeit Kenntnis von der flagranten Verletzung der Grundfreiheiten und Gewerkschaftsrechte in Belarus und verlangte von den belarussischen Behörden: die sofortige Beendigung der Unterdrückung unabhängiger Gewerkschaften; das Einstellen jeglicher Einmischung in die Arbeitsweise der Gewerkschaften und die Beschlüsse ihrer Führer; die Umsetzung der Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Aufsichtsorgane der IAO, in denen die Achtung der Gewerkschaftsrechte gefordert wird; die Wiederherstellung der gewerkschaftlichen Freiheiten; und die bedingungslose Freilassung aller inhaftierten Gewerkschafter. In dieser Hinsicht forderte die UGTN die Regierung von Niger nachdrücklich auf, gemeinsam mit der IAO darauf hinzuwirken, dass die belarussischen Behörden die Übereinkommen Nr. 87 und Nr. 98 uneingeschränkt achten, sowie alle rechtlichen und diplomatischen Mittel einzusetzen, um wirksame Folgemaßnahmen zur Entschließung der Konferenz zu gewährleisten.
34. In einer Mitteilung vom 27. August 2025 bekundete die Union Nationale des Syndicats du Niger (UNSN) ihre Besorgnis über die Methoden für die Auswahl von Ländern für eine Prüfung im Rahmen der Aufsichtsverfahren der IAO, da diese mitunter von politischen oder geostrategischen Erwägungen bestimmt zu sein scheinen, was der Unparteilichkeit, Chancengleichheit und Universalität als Leitgrundsätzen der Arbeit der IAO abträglich ist. Die UNSN hielt es für inakzeptabel, dass einige Länder, die für gravierende Verletzungen der Arbeitnehmerrechte

verantwortlich sind, sich jeglicher Verantwortung entziehen können, während andere aus nicht mit dem Mandat der IAO zusammenhängenden Gründen systematisch ins Visier genommen werden. In Bezug auf Belarus betonte die UNSN, dass alle Beschlüsse oder Entschließungen der IAO ausschließlich auf objektiv festgestellten und nachprüfbaren Tatsachen beruhen und auf den Schutz der Arbeitnehmerrechte und die Stärkung des sozialen Dialogs gerichtet sein müssten und nicht für politische Zwecke instrumentalisiert werden dürften. Die UNSN forderte, alle Fälle von Verletzungen der Gewerkschaftsrechte weltweit ausgewogen, fair und ohne Diskriminierung zu bewerten und die Integrität und Glaubwürdigkeit der IAO in ihrer Rolle als Hüterin des internationalen Arbeitsrechts zu wahren.

35. In einer Mitteilung vom 1. September 2025 bekundete die Confédération Syndicale des Travailleurs du Niger (CSTN) ihre große Bestürzung über die Menschenrechtsverletzungen, zu denen es in Belarus trotz der im Hinblick auf eine Verbesserung der Lage angenommenen Entschließungen und Beschlüsse, darunter die [Resolution](#) des UN-Menschenrechtsrats zur Festlegung des Mandats des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Belarus, kommt. Nach Ansicht der CSTN erfordert die Situation in Belarus durchaus die Anwendung von Artikel 33 der Verfassung der IAO, doch hält sie es für angebracht, alle Möglichkeiten des sozialen Dialogs zu nutzen, um die belarussische Regierung bei der Erfüllung ihrer Menschenrechtsverpflichtungen zu unterstützen und der belarussischen Zivilgesellschaft zur Seite zu stehen.

► Folgemaßnahmen zum Aktionsplan zur Umsetzung der Entschließung der Konferenz und der Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Durchführung der Normen

36. Im Anschluss an seine Ernennung am 14. Juni 2025 begann der Sondergesandte für Belarus, Herr Lelio Bentes Corrêa, mit der Überwachung der für die rasche und wirksame Umsetzung der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses durch die belarussische Regierung relevanten Aktivitäten und arbeitete zu diesem Zweck mit folgenden Interessenträgern zusammen:
- Vertretern des BKDP, darunter Herr Yarashuk,
 - einem Vertreter von Rabochy Rukh (Arbeiterbewegung),
 - dem Vorsitzenden der Vereinigung belarussischer Unternehmen im Ausland (ABBA),
 - Vertretern des IGB,
 - dem UN-Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in Belarus,
 - der GIEB,
 - Amtsträgern des OHCHR,
 - dem Ministerpräsidenten des Bundeslandes Bremen und
 - dem Präsidenten des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (EWSA).
37. Der Sondergesandte wird dem Verwaltungsrat in mündlicher Form aktuell über seine Aktivitäten Bericht erstatten.

38. Aufbauend auf der 2025 geleisteten Arbeit ist geplant, das Mandat des Sondergesandten bis Ende 2026 zu verlängern. In dieser Hinsicht werden die finanziellen Schätzungen der benötigten Haushaltsmittel samt der für die effiziente Durchführung der Arbeit des Sondergesandten erforderlichen administrativen und rechtlichen Unterstützung in Anhang III dargelegt. Im Einklang mit seinem Mandat wird der Sondergesandte weiterhin den Dialog mit der belarussischen Regierung und allen Sozialpartnern, einschließlich derjenigen, die in den Empfehlungen des Untersuchungsausschusses der IAO genannt sind, suchen, um a) die inhaftierten Gewerkschafter zu besuchen, b) ihre Freilassung zu erreichen und c) Möglichkeiten zur Anerkennung des BKDP zu erkunden, damit dieser sich wieder am NCLSI und am dreigliedrigen Rat beteiligen kann.
39. Das Amt und der Sondergesandte werden weiterhin mit den UN-Organisationen und anderen zuständigen internationalen Institutionen zusammenarbeiten, um ein koordiniertes und gemeinsames Vorgehen hinsichtlich der Umsetzung der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses der IAO, insbesondere der Empfehlung Nr. 8 betreffend die Notwendigkeit der Gewährleistung der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Justiz und der Justizverwaltung, und anderer Aufsichtsorgane der IAO durch die belarussische Regierung zu gewährleisten. Insbesondere wird die Zusammenarbeit mit den UN-Sonderberichterstattern mit länderspezifischen und themenbezogenen Mandaten im Rahmen regelmäßiger Treffen fortgesetzt, um Informationen über die Lage in Bezug auf die Gewerkschaftsrechte in Belarus auszutauschen und weitere Möglichkeiten für konkrete Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlungen der IAO zu erkunden.
40. Das Amt wird auch künftig bei den Mitgliedsgruppen der Organisation – Regierungen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern – Informationen über die Schritte zur Gewährleistung wirksamer Folgemaßnahmen zur Entschließung der Konferenz einholen und den Verwaltungsrat darüber in Kenntnis setzen.

► **Beschlussentwurf**

41. Der Verwaltungsrat hat

- a) **mit wachsender Besorgnis von den in der Vorlage GB.355/INS/8(Rev.1) enthaltenen Informationen Kenntnis genommen und festgestellt, dass die Regierung von Belarus abermals keine neuen Informationen über die Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses und der nachfolgenden Empfehlungen der Aufsichtsorgane vorgelegt hat;**
- b) **die Regierung aufgefordert, ihre Haltung zu überdenken und uneingeschränkt mit dem Sondergesandten zusammenzuarbeiten;**
- c) **die Freilassung von Herrn Aliaksandr Yarashuk und Herrn Hennadz Fiadynich zur Kenntnis genommen, jedoch mit größter Besorgnis ihre Zwangsabschiebung, die Einziehung ihrer Pässe und die Einstellung der Zahlung ihrer Renten beobachtet und die Regierung nachdrücklich aufgefordert, ohne weitere Verzögerungen:**
 - i) **Herrn Yarashuk und Herrn Fiadynich ihre Pässe zurückzugeben; und**
 - ii) **die Zahlung ihrer Renten wieder aufzunehmen;**
- d) **die Regierung von Belarus erneut mit größter Dringlichkeit aufgefordert,**

- i) eine internationale humanitäre Mission zuzulassen, um sicherzustellen, dass unabhängige Ärzte alle inhaftierten Gewerkschafter besuchen können, um deren Gesundheitszustand zu beurteilen und gegebenenfalls medizinische Hilfe zukommen zu lassen; und
 - ii) eine dreigliedrige IAO-Mission zuzulassen, um die Situation zu bewerten und Gewerkschafter zu besuchen, die sich im Gefängnis oder in Haft befinden;
- e) die Regierung von Belarus nachdrücklich aufgefordert, dem Generaldirektor bis 31. Januar 2026 sämtliche Informationen über die konkreten Schritte zu übermitteln, die im Anschluss an die 355. Tagung des Verwaltungsrats unternommen wurden, damit der Verwaltungsrat auf seiner 356. Tagung (März 2026) darüber in Kenntnis gesetzt wird;
- f) den Vollmachtenausschuss auf der 114. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (2026) auf die in der Vorlage GB.355/INS/8(Rev.1) enthaltenen Informationen hingewiesen;
- g) die Verlängerung der Ernennung des Sondergesandten für Belarus für das Jahr 2026 durch den Generaldirektor mit dem in der Vorlage GB.355/INS/8(Rev.1) dargelegten Mandat unterstützt und die entsprechenden finanziellen Vorkehrungen gebilligt (Anhang III der Vorlage) und in diesem Zusammenhang den Generaldirektor ersucht, alle Möglichkeiten zu prüfen, einschließlich der Aufforderung an die Mitgliedsgruppen, die Wahrnehmung des Mandats des Sonderbeauftragten zu erleichtern;
- h) den Sondergesandten aufgefordert, dem Verwaltungsrat auf seiner 356. Tagung (März 2026) Bericht zu erstatten und auf der dritten Sondersitzung des Ausschusses für die Durchführung der Normen sämtliche relevanten Informationen über die Durchführung des Übereinkommens (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948, sowie des Übereinkommens (Nr. 98) über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949, durch Belarus bereitzustellen;
- i) die Mitgliedsgruppen der Organisation – Regierungen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer – aufgefordert, weitere Schritte zur Gewährleistung wirksamer Folgemaßnahmen zur Entschließung der Konferenz zu den vom Verwaltungsrat gemäß Artikel 33 der Verfassung der IAO zu Belarus empfohlenen Maßnahmen zu unternehmen, darunter die Abhaltung nationaler dreigliedriger Tagungen auf hoher Ebene, um die Bemühungen zu bewerten und zu intensivieren, und die Sicherstellung, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung eingehalten wird (Absatz 2 Buchstabe b der Entschließung), und dem Generaldirektor darüber Bericht zu erstatten zur Weiterleitung und Kenntnisnahme an den Verwaltungsrat.
- j) den Generaldirektor ersucht, einen aktualisierten Bericht für die 356. Tagung (März 2026) des Verwaltungsrats zu erstellen.

► Anhang I

Liste der inhaftierten und freigelassenen, aber nicht rehabilitierten Gewerkschafter

Liste der inhaftierten Gewerkschafter (Freiheitsentzug und Freiheitsbeschränkung)

1. Vatslau Areshka (Belarussische Gewerkschaft der Radio- und Elektronikarbeiter (REP)), Herausgeber der Gewerkschaftszeitung)
2. Andrei Khanevich (Belarussischer Kongress demokratischer Gewerkschaften (BNP), Vorsitzender bei OJSC „Grodno Azot“)
3. Uladzimir Zhurauka (Rabochy Rukh, BNP, OJSC „Grodno Azot“)
4. Andrei Paheryla (Rabochy Rukh, BNP, OJSC „Grodno Azot“)
5. Siarhei Shelest (Rabochy Rukh, BNP, OJSC „Grodno Azot“)
6. Valiantsin Tseranevich (Rabochy Rukh, BNP, OJSC „Grodno Azot“)
7. Aliaksandr Kapshul (Rabochy Rukh, BNP, OJSC „Naftan“)
8. Aliaksandr Hashnikau (Rabochy Rukh, BNP, OJSC „Belarusian Steel Works“ (BMZ))
9. Ihar Mints (Rabochy Rukh, OJSC „Naftan“)
10. Hanna Ablab (Rabochy Rukh, Belarussische Eisenbahn)
11. Siarhei Dziuba (Rabochy Rukh, Belarussische Eisenbahn)
12. Siarhei Shametska (Rabochy Rukh, CJSC „ATLANT“)
13. Aliaksandr Kandratsiuk (SPB, Nationale Akademie der Wissenschaften)
14. Maksim Senik (BNP-Sekretär und Schatzmeister bei OJSC „Grodno Azot“)
15. Hanna Karneyenka (SPM, OJSC „Minsk Electrotechnical Plant Named After Vi Kozlov“ (METZ))
16. Volha Brytsikava (BNP, Vorsitzende, OJSC „Naftan“)
17. Artsiom Parkhamovich (REP, Aktivist, RUP „Beltelekom“)
18. Alena Nazarava (REP, OJSC „Minsk Tractor Plant“ (MTZ))
19. Aliaksandr Murauyou (REP)
20. Vital Halitski (SPM, OJSC, METZ)
21. Artur Khlus (SPB, Student der Staatlichen Medizinischen Universität Grodno, Rettungssanitäter der Ambulanzbrigade Grodno)

Liste der freigelassenen, aber nicht rehabilitierten Gewerkschafter

1. Aliaksandr Yarashuk (BKDP, Vorsitzender)
2. Hennadz Fiadynich (REP, stellvertretender Vorsitzender)
3. Siarhei Antusevich (BKDP, stellvertretender Vorsitzender)
4. Aliaksandr Mialeshka (SPB, Mitglied des Gewerkschaftsrats der Zweigstelle)
5. Vasil Berasneu (REP, amtierender Vorsitzender)

6. Iryna But-Husaim (BKDP, Buchhalterin)
7. Aliaksandr Mishuk (BNP-Vizepräsident, Vorsitzender von OJSC „Belaruskali“)
8. Yanina Malash (SPM, Stellvertretende Vorsitzende)
9. Zinaida Mikhniuk (REP, Stellvertretende Vorsitzende)
10. Yauhen Hovar (BNP, OJSC, BMZ)
11. Mikhail Hromau (SPM, Gewerkschaftssekretär)
12. Leonid Soudalenko (REP, Arbeitsrechtsanwalt)
13. Miraslau Sabchuk (SPM, OJSC, MTZ)
14. Aliaksandr Varabei (SPM, OJSC, MTZ)
15. Uladzislau Martsinovich (SPB, Staatliche Medizinische Universität Minsk)
16. Siarhei Sliazhou (BNP, OJSC, BMZ)
17. Volha Belazorava (BNP, OJSC „Grodno Azot“)
18. Vitali Siadliar (BNP, OJSC „Krasnoselskstroyaterialy“)
19. Ihar Povarau (BNP, OJSC, BMZ)
20. Tatsiana Yekelchyk (SPB, Aktivistin, Studentin der BSU)
21. Yahor Kanetski (SPB, Aktivist, Student der BSU)
22. Kasia Budzko (SPB, Aktivistin, Studentin der BSPU)
23. Viktoryia Hrankouskaya (SPB, Aktivistin, Studentin der Belarussischen Nationalen Technischen Universität (BNTU))
24. Anastasiya Bulybenka (SPB, Aktivistin, Studentin der BNTU)
25. Andrei Shulhat (SPM, OJSC, MTZ)
26. Yauhen Batura (SPM, OJSC, MTZ)
27. Aliaksei Zabiran (BNP, OJSC „Grodno Azot“)
28. Volha Barushka (SPB-Aktivistin, Wissenschaftliches und Praktisches Zentrum Minsk)
29. Aleh Kasila (BNP, OJSC „Krasnoselskstroyaterialy“)
30. Uladzimir Berdnikovich (BNP, UCC „Remmontazhstroy“)
31. Aliaksei Aliakseichyk (SPB, Republikanisches Zentrum für Kinderonkologie)
32. Vital Chychmarou (SPM, Vorsitzender bei OJSC, METZ)
33. Maksim Zaitsau (SPB, Gesundheitseinrichtung „Regionale Narkologische Ambulanz Brest“)
34. Dzmitry Varanovich (SPM, OJSC „BELAZ“ – Verwaltungsgesellschaft der Holding „BELAZ“)
35. Palina Sharenda-Panasiuk (REP)
36. Halina Smirnova (REP, Babrujsk, regionale Gewerkschaftskoordinatorin)
37. Artsiom Zharnak (SPM, Vorsitzender bei OJSC „Minsk Automobile Plant“ – der Verwaltungsgesellschaft der Holding „BELAVTOMAZ“ (MAZ))
38. Dzianis Puchak (SPM, OJSC, MTZ)
39. Sviatlana Sakovich (SPM, OJSC, MTZ)

► Anhang II

Bemerkungen der Regierung der Republik Belarus zur Einhaltung der IAO-Übereinkommen Nr. 87 und Nr. 98, zur Umsetzung der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses von 2004 und der Aufsichtsorgane der IAO sowie zur Annahme einer EntschlieÙung zu Belarus während der 111. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (in englischer Sprache)

Unofficial translation

Comments of the Government of the Republic of Belarus regarding compliance with ILO Conventions No. 87 and No. 98, the implementation of the recommendations of the Commission of Inquiry 2004 and the ILO supervisory bodies, and the adoption of a resolution on Belarus during the 111th session of the ILC

Taking into account the consideration by the Governing Body of the International Labour Office (Geneva, 17–27 November 2025) of the item “Follow-up to the resolution concerning the measures recommended by the Governing Body under article 33 of the ILO Constitution on the subject of Belarus” (GB.355/INS/8), the Government of the Republic of Belarus notes that **comprehensive information and counterarguments regarding the unfounded, politically motivated accusations** addressed to it regarding non-compliance with the provisions of ILO Conventions, failure to implement the recommendations of the Commission of Inquiry and ILO bodies, as well as the persecution of trade union activists for the peaceful implementation of legitimate activities **have already been repeatedly presented earlier** during the consideration of issues of the country’s application of ratified Conventions No. 87 and No. 98.

In view of the fact that the “Belarusian issue” has once again been included on the agenda of the Governing Body session, **the Government of Belarus is once again forced to present its position regarding the actual state of affairs** on the issues raised by the ILO bodies.

1. The ILO bodies continue to base their views on the situation in Belarus **solely on unfounded statements and information from unconstructive and politically motivated individuals and entities acting in the interests of unfriendly countries** with the aim of discrediting Belarus and escalating pressure on the Belarusian state. Consequently, **the conclusions and recommendations** addressed to the Government of Belarus **are based on accusations** against the Belarusian authorities **that have no factual basis**.

In formulating their position, the ILO bodies **mistakenly rely on false information** that the 2020 protest activity was allegedly caused by economic and/or social reasons, was of a legitimate, peaceful nature, and was aimed at protecting civil and trade union rights and freedoms. At the same time, **the events of 2020 were not related to the processes of social dialogue in the sphere of labour and the implementation of trade union rights and freedoms, and cannot objectively serve as a basis for assessing the situation**

with respect to Conventions No. 87 and No. 98 and **should not be considered within the framework of monitoring their implementation.**

The authors of the complaints **deliberately “dragged” political issues into the ILO’s sphere of competence without objective grounds for doing so.** By linking illegal actions that had nothing to do with the exercise of trade union rights and freedoms, as well as the illegal activities of individual citizens, with issues regulated by the ILO conventions, the complainants, as part of their ongoing attempts to destabilize the situation in the country and advance a destructive agenda, are **pursuing the goal of exerting undue pressure on Belarus through the ILO.**

2. The Government of Belarus is once again forced to acknowledge **the absurdity of claims that trade unions and citizens of the country are allegedly being persecuted for their trade union activities and the lawful and peaceful exercise of civil rights and freedoms.**

In Belarus, every effort has been made to ensure that trade unions can freely form and carry out their lawful activities without interference or discrimination. Guarantees of trade union rights are enshrined in law and implemented in practice. Unlawful restrictions of trade union rights and the creation of obstacles to the exercise of their powers are prohibited.

Citizens living in Belarus freely and actively exercise their guaranteed right to join trade unions. Trade unions, their leaders, members, and activists have the opportunity to freely carry out their activities aimed at upholding and protecting the labor, socio-economic rights, and interests of workers, improving the standard of living and social security of citizens, including through interaction with government bodies within the framework of the social partnership system.

At the same time, **the competent authorities have every legal basis to hold citizens accountable if their actions are unlawful.**

Citizens appearing in the information of an illegitimate structure allegedly acting on behalf of the BKDP have been **absolutely rightfully held accountable for specific illegal actions (crimes)** that are in no way connected with the lawful and peaceful exercise of trade union, civil or other rights and freedoms.

The Government has already commented on the reasons for bringing the aforementioned citizens to legal responsibility on numerous occasions: these are **crimes of an extremist and terrorist nature** (gross violation of public order, resulting in disruption of transport and enterprises; violence against law enforcement officers; calls for actions aimed at harming national security; incitement of national or social hostility and discord on the basis of national and social affiliation; assistance to extremist activity; slander; damage to property in public places, etc.).

A number of citizens were members of **the foreign-funded extremist group “Rabochy Rukh”**, whose focus is on engaging workers at the country’s state-owned industrial enterprises in radical politicized activities in order to obtain inside information about their business operations, halt production, and increase sanctions pressure on Belarus.

Since the criminal prosecution of these individuals is not related to their trade union activities, **attempts to manipulate this situation** by opponents of the Belarusian Government **are extremely concerning**.

The individuals named in the complaints filed with the ILO have committed criminal offenses against national security, society, and the State, and have been held legally accountable.

Calls for the dropping of all charges against them, their immediate release, full restoration of their rights, compensation, and/or reinstatement to their jobs lack objective legal grounds.

Calls of this kind essentially constitute interference in the country’s internal affairs and support for illegal and extremist activities aimed at undermining the stability of the Belarusian State.

3. The Government has repeatedly drawn attention to **the absence of contradictions between national legislation, practice and the provisions of ILO Conventions No. 87 and No. 98.**

In Belarus, **trade unions and their organizational structures can freely, without outside interference, carry out their lawful activities** aimed at upholding and protecting the labor, socio-economic rights and interests of workers, improving the standard of living and social security of citizens, including through interaction with government bodies within the framework of the social partnership system.

Employers (and their associations), government agencies, business entities, public associations and officials are **obligated to respect trade union rights**. Unlawful restrictions on trade union rights and the creation of obstacles to the exercise of their powers are prohibited. Violations of trade union rights or obstruction of their legitimate activities are **punishable by law**.

In order to implement their statutory tasks, trade unions have **the right to organize and conduct**, in accordance with the law, **rallies, street marches, demonstrations and other collective actions** to protect the interests of their members.

At the same time, **the current procedure for organizing and holding mass events in Belarus does not contradict the principles of freedom of association and is fully consistent with the provisions of the International Covenant on Civil and Political Rights.**

The legal provisions that provide penalties for violations of this procedure that result in **serious negative consequences** are aimed at **preventing socially dangerous unlawful acts** that pose a real threat to the lives and health of citizens. These provisions do not objectively hinder the exercise of the right to freedom of **lawful peaceful assembly** by citizens and trade unions.

The provisions of the Law “On Mass Events” **do not contain any provisions prohibiting citizens from exercising their right to lawful peaceful assembly**. The amendment to the Law was aimed at preventing the organization, preparation, and commission of actions that infringe on the independence, territorial integrity, sovereignty of the State, the foundations of the constitutional order, and public safety.

The amendments to the Criminal Code of the Republic of Belarus serve the purpose of ensuring fairness, balance in criminal law, and uniformity of its application in practice. **These amendments to criminal liability legislation are not intended to infringe on the legitimate rights of citizens and trade unions** to organize and conduct **peaceful public events in accordance with legal requirements**, nor to hinder the exercise of other rights and freedoms guaranteed by the Constitution, national legislation, and international obligations.

Improving the legislation was a **necessary step** to bring its provisions into line with the current situation and the serious challenges the country faced in 2020 following an unprecedented, planned attack on the State by hostile forces.

To defend the legitimate interests of workers, trade unions have **the right to organize and conduct strikes**. When union-initiated strikes are held, **the advancement of political demands is prohibited**.

The established **procedure** for organizing and conducting strikes **does not contradict international labor standards**, allowing citizens to exercise the right to conduct a legal strike in order to resolve a collective labor dispute that has arisen without any subsequent discrimination.

The ban on putting forward political demands during strikes is a common and justified **international practice**, as enterprises should not be turned into objects of manipulation and levers of pressure to achieve purely political goals.

Coercion to participate in a strike or to refuse to participate in one is prohibited.

Trade unions have **the right to cooperate with trade unions of other countries** and, at their discretion, to join international and other trade union associations and organizations.

The procedure for receiving foreign gratuitous aid is unjustifiably linked within the ILO framework to Articles 5 and 6 of Convention No. 87. These articles do not contain provisions regarding the right of trade unions to

freely receive financial or other types of assistance for conducting political and propaganda work among the population.

Current legislation – Presidential Decree of May 25, 2020, No. 3 “On Foreign Gratuitous Aid” – **does not prohibit trade unions from receiving such aid** for public benefit and socially significant purposes, and the registration procedure is simple and can be completed quickly.

The existing ban on receiving and using foreign gratuitous aid for purposes involving political and propaganda work applies to **all organizations without exception** (not just trade unions), is based on **national security interests**, and is **justified** in the current situation.

It is obvious that allowing external forces to sponsor mass events (or strikes) in the country will be used **to destabilize the socio-political and socio-economic situation** in the republic, which, in turn, will have an **extremely negative impact on the life of society and the well-being of citizens**.

In the context of the undue pressure exerted on Belarus, **the implementation of demands, transmitted through ILO bodies,** to weaken state control over funds coming from abroad (i.e., to provide external forces with the opportunity to sponsor politically oriented events and processes in Belarus), to remove liability from trade unions and citizens for gross violations of the law during mass events (i.e., granting them the right to violate laws with impunity), and to legalize strikes aimed at achieving political goals and objectives, **will create favorable conditions for strengthening external destructive influence on the situation in the country.**

Such demands and recommendations, based on unlawful accusations against the Government, do not meet the national interests of Belarus, do not serve the purpose of ensuring the well-being of its citizens, constitute interference in the internal affairs of a sovereign country, are aimed at destroying the foundations of stability of the Belarusian State and, accordingly, contradict the principles, goals and objectives of the ILO as an organization focused on maintaining peace, cooperation and socio-economic development.

4. The Government of Belarus has repeatedly submitted comments regarding allegations of discriminatory use of **the contractual form of employment**.

We once again draw attention to the fact that in Belarus, the equality of all citizens before the law and the right to equal protection of rights and legitimate interests without any discrimination is guaranteed by Article 22 of the Constitution.

Discrimination against citizens in labour relations and on the basis of trade union membership is prohibited. Trade union membership or non-

A child may be placed under state guardianship only **if an unfavorable family situation is identified, where the child's basic needs are not met and/or where the child's life, health, and development are threatened.** The decision to recognize a child as in need of state protection is made following a thorough investigation into the reasons why the family cannot provide the child with adequate care and upbringing. Once the negative factors are addressed and the situation is normalized, children are returned to their families.

The State does not deprive parental rights or remove children from families due to their parents' participation in trade union activities or the lawful exercise of other civil rights and freedoms.

The grounds (indicators) for recognizing children as being in a socially dangerous situation are: failure to provide the child's basic vital needs (food, living conditions, education, compliance with medical recommendations, lack of proper control over the child's whereabouts, etc.); lack of proper supervision of the child's behavior and lifestyle; parents leading an immoral lifestyle (has a harmful effect on the child), abuse of their rights by parents and (or) cruel treatment of the child (creates a danger to the life and health of the child).

7. In view of the unfounded accusations against the Government of ignoring the recommendations of the Commission of Inquiry, we note that **detailed information on the implementation of the recommendations of the Commission of Inquiry, confirming the groundlessness and illegality of the anti-Belarusian campaign launched within the ILO and the application of Article 33 of the ILO Constitution to the country, has been repeatedly sent to the ILO for the attention of the bodies authorized to consider this matter.**

The Government, in collaboration with social partners and the International Labour Office, has carried out significant work. As a result, **the vast majority of the Commission of Inquiry's recommendations – namely, 10 of the 12 (Nos. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 11, and 12) – have been implemented. Recommendations No. 9 and No. 10 have been implemented to the extent that they do not conflict with the national interests of the Republic of Belarus.**

In this regard, **statements that the Government of Belarus has not taken measures to implement the recommendations of the Commission of Inquiry, as well as statements about the complete lack of progress in their implementation, are not true.**

8. The Government is concerned about **unfounded attempts within the ILO to discredit the country's national trade union center, the Federation of Trade Unions of Belarus (FPB), which unites approximately 4 million citizens.**

The Government is categorically opposed to **unfounded statements** about the alleged control of the FPB by government authorities and calls to limit the legitimate participation of this association of the country's trade unions in the work of the International Labour Conference and other ILO forums.

We regard such statements as attacks on the legitimate right of Belarusian workers to freedom of association.

The Government has repeatedly had to refute false information disseminated with the aim of discrediting legitimate authorities and social partners, in particular the most representative organization of workers in the country – the FPB.

The Government understands the motives behind such actions on the part of Belarus's opponents and regrets that the ILO allows room for **unprincipled political games that have no relation to the world of work or the implementation of trade union rights.**

In view of the above, **we draw attention to the following facts, confirming the legitimate status of the FPB as an independent and representative association of trade unions of Belarus.**

Currently, **the FPB is the only trade union association operating in the country.**

According to its Charter, the FPB is a national trade union center, a republican independent voluntary association of republican sectoral trade unions, created to coordinate their activities to protect the labour, socio-economic rights and interests of trade union members belonging to the FPB.

Today, the FPB is the largest public organization, uniting the absolute majority of workers in all sectors of the economy in all regions of the country.

The FPB includes **15 sectoral trade unions at the republican level**, with a total membership of **approximately 4 million people.**

At the regional level, the activities of trade unions belonging to the FPB are coordinated by the FPB organizational structures – **6 regional associations and the Minsk City Association of Trade Unions.**

The organizational structure of the FPB member organizations includes: 89 regional (Minsk city) organizations of sectoral trade unions; 5 united sectoral trade union organizations; 498 district and city organizations; 79 united trade union organizations; 23,959 primary trade union organizations.

Thus, the FPB is the most representative organization of workers in the country in terms of the number of trade union members whose interests it represents.

With regard to the question raised by opponents of the Republic of Belarus about the “authenticity” of the FPB as a real trade union center and its independence from government bodies, we note the following.

The FPB carries out its activities in accordance with the norms of national legislation, international law and its **Charter**.

The Charter clearly states that **the FPB is independent in its activities** from government agencies and other organizations, political parties, and other public associations.

The FPB **independently** develops and approves its Charter, determines its structure, elects its governing and audit bodies, organizes its activities, and conducts its own personnel policy.

The FPB cooperates with other public associations to protect the labour, socio-economic rights and legitimate interests of trade union members **while respecting mutual status and maintaining independence**.

The independence of the FPB is also confirmed by the fundamental principles of its organization and activities, among which the following should be noted: voluntary entry into and exit from the FPB; equal rights and obligations of all member organizations, their organizational and financial independence; collegiality and transparency in the work of the elected bodies of the FPB, their regular reporting to member organizations and the FPB Congress; participation of all member organizations in the formation of the elected governing and auditing bodies of the FPB through their election by the Congress and the FPB Council from representatives recommended by trade unions and delegates to the Congress and the FPB Council.

The Chairman of the FPB, his deputies, the FPB Council, its Presidium and the FPB Audit Commission **are elected at the FPB Congress**.

The objectives of the FPB include: improving the standard of living and material well-being of trade union members and their families; coordinating the actions of member organizations to protect the labor and socio-economic rights and legitimate interests of trade union members within the FPB; strengthening the solidarity and unity of action of the republic's trade union movement; improving and developing the system of social partnership, forms and methods of interaction between trade unions (their associations), employers (their associations), and government bodies.

In accordance with the Charter, **the property (monetary funds) of the FPB is formed from entrance and membership fees**, income from entrepreneurial, educational, publishing and other activities, voluntary donations, and other sources not prohibited by law.

The activities of the FPB are not controlled or financed by the Government of Belarus.

Based on its goals and objectives, **the FPB participates in social dialogue with employers' associations and the Government**, protecting the rights and promoting the interests of workers during the consideration of draft legislation on social and labour issues, the preparation and implementation of a

General Agreement between the Government, national associations of employers and trade unions.

The FPB, its member organizations and organizational structures actively participate in collective bargaining processes.

As one of the three Co-Chairs of the National Council on Labour and Social Issues, the FPB Chairman signs the General Agreement on behalf of the workers.

As of October 1, 2025, with the participation of the FPB, its member organizations and organizational structures, **553 collective agreements** (1 general, 38 tariff (sectoral) and 514 local) and **21,125 collective agreements at the enterprise level** were concluded, on the basis of which **workers are provided with additional social and labour guarantees** compared to legislation.

The Government of Belarus insists that the ILO bodies have no grounds to question the legitimacy, independence and representative nature of the FPB.

Attempts to discredit the FPB and deprive the FPB of its powers to represent the interests of Belarusian workers at the ILO venues are, in essence, a violation of the right of the country's workers to freedom of association, guaranteed by ILO Conventions No. 87 and No. 98.

9. Taking into account the **unfounded accusations** against the Government of Belarus of **“favoritism” towards the FPB**, we emphasize that government bodies, in full compliance with the policies promoted by the ILO, are making every effort to deepen social dialogue and maintain and improve the social partnership system established in the country.

In developing and implementing the state socio-economic policy, the Government strives to ensure the most constructive interaction **with all representative associations of employers and trade unions existing in the country**, focusing on the need to take into account the interests of various strata and groups of society and recognizing the importance of creating conditions for peaceful, equal negotiations that help avoid confrontation and social conflict.

The Government's constructive engagement with the FPB as a representative national trade union center and equal partner, understanding of the importance and approval of the FPB's activities in protecting the rights and interests of the country's workers, close cooperation and consultation on improving legislation and determining policy in the social, labour and economic spheres **should not be interpreted as “favoritism” or “controllability”**.

All accusations leveled against Belarus regarding the alleged control of the FPB by government authorities are **unfounded, unsubstantiated, and based on a distortion of the facts**. Moreover, these statements, made by opponents of the country, are not supported by any irrefutable evidence, are biased and aimed at

discrediting the Government and the representative social partners within the ILO and other international organizations.

We believe that **the ILO bodies and Member States should not take into account fake information, unconfirmed reports and distorted interpretations of the real situation in the country.**

10. As we have repeatedly noted previously, **negative assessments of the situation in Belarus are formed solely on the basis of unfounded statements by unconstructively minded and politically engaged individuals and organizations who, under the guise of protecting labour and trade union rights, are fulfilling political orders to discredit Belarus and escalate pressure on the Belarusian State.**

The main source of false information about Belarus in the ILO are individuals who position themselves as representatives of the Belarusian Congress of Democratic Trade Unions (BKDP).

In this regard, we draw attention to **the illegitimate status of this entity and its lack of ties with the Republic of Belarus.**

The activities of the BKDP and its member trade unions were terminated based on decisions of the Supreme Court of the Republic of Belarus in accordance with Part 2 of Article 5 of the Law “On Trade Unions,” which provides for the termination of trade union activities in cases where they contradict the Constitution and other legislative acts or **cause harm to state or public interests.**

During the open court hearings held on July 12, 14, and 18, 2022, **evidence was found** that the leaders and members of these trade unions, in violation of the law and the charters of their organizations, **actively participated in destructive activities aimed at an unconstitutional change of power in the country.**

There were all legal grounds for bringing to justice those people who broke the law and committed specific criminal offenses.

In view of the persistent attempts by opponents of Belarus to position the BKDP as the only “independent” and “truly representative of the interests of workers” trade union association in Belarus, **we consider it necessary to draw attention to the following facts.**

The structure currently operating allegedly on behalf of the BKDP:

- **has no connection with either Belarus or the national trade union movement, and, accordingly, does not have objective and up-to-date information about the situation in the country;**
- **does not operate within the country** (its office and management are permanently based abroad);

- **does not represent the interests of Belarusian workers** (the trade unions that were part of the BKDP have de facto and de jure ceased their work, have no members or primary organizations at enterprises in the country, and, accordingly, do not carry out trade union activities to protect labour and socio-economic rights and interests);

- **is not registered** in accordance with the established procedure and **is illegal** (the activities of unregistered associations are prohibited on the territory of the country);

- **is financed by organizations and structures acting in the interests of foreign states** that pursue unfriendly, discriminatory policies towards Belarus, **i.e., it does not meet the criteria of independence.**

In fact, today, a destructive cell is operating under the name of the BKDP, based in one of the countries of the European Union and receiving support there to advance (under the guise of carrying out trade union activities) an anti-Belarusian agenda using the tools and procedures of the ILO.

In this regard, the Government insists that ILO bodies should critically approach the fabricated accusations leveled against Belarus by this structure and not accept information from illegitimate entities that have no connection to the country.

The International Labour Office and ILO bodies have no legal basis for interaction with the so-called BKDP and its representatives.

In turn, the Government cannot have any obligations to provide comments in connection with appeals from illegitimate structures or organizations not associated with the country.

The Government notes with deep regret and extreme concern the complete disregard by the International Labour Office and ILO bodies for the factual information and position of the Belarusian side, the norms of national legislation and the illegitimate status of the entity acting allegedly on behalf of the BKDP, as well as the extremely biased and one-sided approaches in assessing the situation in Belarus.

The Government insists that its arguments and information must be given due consideration in order to restore constructive dialogue and cooperation.

11. The Government insists that there were and are no objective grounds for applying Article 33 of the ILO Constitution to Belarus and for adopting a resolution during the 111th Session of the ILC in June 2023 that essentially calls for the isolation of the Belarusian State.

We categorically oppose the politically motivated anti-Belarusian resolution and discriminatory recommendations addressed to international structures and ILO members to review relations with Belarus.

We insist that pressure on states and organizations that do not take steps to implement unfounded decisions directed against Belarus and its people is inadmissible.

We note that many ILO member states recognize the politicized nature of the anti-Belarusian campaign and oppose the use of UN platforms to exert undue pressure on sovereign states for the purpose of interfering in their internal affairs.

We insist on the immediate cessation of anti-Belarusian initiatives lobbied by Western countries and their affiliated entities. These completely unfounded and unlawful decisions against Belarus must be reversed.

We call on the ILO tripartite constituents and ILO bodies not to take any action in furtherance of the resolution on Belarus, which creates a dangerous precedent of unlawful pressure on the country based on false accusations, and to return to constructive dialogue and cooperation.

At the same time, we are convinced that any conclusions and recommendations of ILO bodies must be based on the actual state of affairs in the country, must not go beyond the competence of the ILO and the areas of regulation of its conventions, must not constitute interference in the internal affairs of the State and deprive the country of its sovereign right to choose political, economic, social and legal systems.

12. In the context of the unjustified adoption and implementation of the 2023 anti-Belarusian resolution, the Government of Belarus does not see any political and practical expediency of interacting with the proposed missions to the country and the appointed ILO Special Envoy, and opposes the creation of a working group of the ILO and other UN agencies to coordinate actions to exert pressure on Belarus.

Given the artificially created negative atmosphere surrounding Belarus and the challenges facing the republic's opponents, these steps a priori exclude objective approaches to assessing the situation in the country and, with a high degree of probability, will be used to include the "Belarusian question" in the ILO long-term agenda for the purpose of further unlawful discrediting of Belarus.

At the same time, the Government reaffirms its commitment to the fundamental principles and rights in the sphere of labour and expresses its readiness for constructive interaction with the International Labour Office and the ILO bodies, subject to the obligatory condition of taking into account the realities and sovereign interests of the Republic of Belarus.

In this regard, the Government calls on the Governing Body to pay due attention to the comments and information presented above, which reflect the actual state of affairs on the issues raised by ILO bodies, in order to avoid the

14

adoption of further unfounded and politically motivated decisions regarding Belarus.

► Anhang III

Finanzielle Vorkehrungen für den Sondergesandten

Nachstehend sind die geschätzten Kosten der vom Sondergesandten im Jahr 2026 durchzuführenden Arbeiten aufgeführt, die aus dem regulären Haushalt finanziert werden sollen:

	US-Dollar
Dienstreisen	
• Mission nach Genf (März–April 2026)	2 641.05
• Mission nach Genf und Minsk (Mai–Juni 2026)	14 820.55
• Mission nach Bremen/Brüssel/Genf (November 2026)	7 027.25
Dienstreisen insgesamt	24 488.85
Tagesgeldsatz (DSA)	14 434.00
Dolmetschdienste	7 020.00
Personalkosten	
• Besoldungsgruppe Höherer Dienst – P1	110 000.00
• Dienstreisen	11 003.75
• Tagesgeldsatz (DAS)	3 586.90
Personalkosten insgesamt	124 590.65
Insgesamt	170 533.50

Es wird vorgeschlagen, dass die Kosten zunächst aus etwaigen Einsparungen im Rahmen von Teil I des Haushalts für 2024–25 oder, falls dies nicht möglich ist, durch die Inanspruchnahme des Ansatzes für unvorhergesehene Ausgaben in Teil II finanziert werden. Sollte sich dies als unmöglich erweisen, würde der Generaldirektor im späteren Verlauf in der Zweijahresperiode alternative Finanzierungsmethoden vorschlagen.